

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2010



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Pro Justiz: Einladung Vortragsreihe .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues vom Münchener Modell .....	4
MAV-Service .....	5
Die Kanzlei als Ausbilder .....	6

### Aktuelles

Aufruf: Befragung der Universität Potsdam .....	6
Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	6
<b>6. Münchner Erbrechts- u. Nachlassgerichtstag 2010</b> .....	7
<b>6. Bayerischer Arbeitsrechtstag 2010</b> .....	9
Aktuelles - Schlaglicht Kontopfändungs-Novelle .....	11
Interessante Entscheidungen .....	12

### Nachrichten | Beiträge

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	14
Personalia .....	14
Kuriosa: Anwaltliche Toilettenbesuche .....	14
Nützliches und Hilfreiches .....	15
Neues vom DAV .....	18

### Buchbesprechungen

<b>Roth (Hrsg.):</b> Verkehrsrecht (Reihe „NomosFormulare“) .....	21
<b>Kent D. Lerch (Hrsg.):</b> Die Sprache des Rechts .....	21
<b>Bildnachweis</b> .....	22

### Kultur | Rechtskultur

<b>Pro Justiz:</b> Das Verhältnis von Rechtsprechung und Verwaltung - Zusammenklang und Dissonanzen - Einführung .....	23
Spaziergänge in München - Handwerk .....	23
München: Mängelliste .....	24
Kulturprogramm .....	25

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	28
<b>Impressum</b> .....	34
Veranstaltungskalender .....	35

Spaziergänge in München: Handwerk | Schleißheimer Straße



## Editorial

### Lichtblicke

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einer Studie hat das Magazin „Reader's Digest“ unter anderem die vertrauenswürdigsten Berufe in 16 Ländern Europas ermittelt. Dazu konnten Sie in unserer April Ausgabe auf Seite 10 ausführlich lesen. Rechtsanwälte rangieren demnach im unteren Mittelfeld auf Platz 11 von 18 und erlitten im Gegensatz zu den Umfragewerten von 2002 einen Vertrauensverlust um sechs Prozent.

In der letzten Ausgabe des BAV Mitgliederbriefes, 02/2010 beschäftigte sich die Titelseite mit einer Untersuchung zum „Image der Anwälte“. Ergebnis: Anwälte wurden durchschnittlich bis befriedigend bewertet. Immerhin schnitten wir bei Mandanten besser ab, als bei Befragten, die keine Erfahrung mit Anwälten hatten. Das sollte uns in unserem Bemühen um bessere Leistungen und (noch) mehr Verständnis für unsere Mandanten beflügeln.

Und es sollte uns dazu bringen, noch mehr für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen zu werben. Die DAV Imagekampagne ist dazu ein wichtiger Baustein. Die ersten Ergebnisse der Umsetzung auf örtlicher Ebene werden wir Ihnen in den nächsten Heften vorstellen.

Und noch etwas Erfreuliches, das ich Ihnen eigentlich in der Kolumne „Meine Termine“ vorstellen wollte. Die Mehrzahl der Termine im letzten Monat diente der Anbahnung neuer Projekte, so dass ich lediglich hier im Editorial über eine schöne Begebenheit bei der Vereidigung in der RAK am 15.04.2010 berichten will.

Stellen Sie sich vor, Sie begegnen einer kleinen Gruppe hochmotivierter AssessorInnen, die interessiert an fachlicher Fortbildung, Berufspolitik und Engagement in Organisationen der Anwaltschaft ist. Stellen Sie sich weiter vor, dass eine Kollegin\*) mit entsprechender Erfahrung sich bereit erklärt, eine MAV-Segelregatta im Sommer (mit-) zu organisieren (ein alter Traum von mir). So viel Spontaneität und Engagement. Können Sie sich vorstellen, dass dieser Tag hocheifrig für mich war und blieb und mich auch unerfreuliche Meldungen nicht mehr aus der Ruhe bringen konnten? So schön kann die Arbeit sein.

Denn ich freue mich stets über junge KollegInnen, die gleich zu Beginn Ihres Berufslebens aktiv werden wollen und natürlich ebenso über solche, die auch noch später zu uns finden...

Einen schönen Wonnemonat Mai

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

\*) Frau Kollegin Z gibt es wirklich, keine Fata Morgana, wie Herr Kollege Professor Steike, der die Vereidigung durchführte, bestätigen kann.

## Pro Justiz e.V.



MünchenerAnwaltVerein e.V.

### Einladung

**Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Vortragsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort. Sie sind herzlich eingeladen zu**

**„Das Verhältnis von Rechtsprechung und Verwaltung  
- Zusammenklang und Dissonanzen“**

**Prof. Dr. iur. Dr. iur. h.c. Paul Kirchhof**

Bundesverfassungsrichter a. D.  
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Institut für Finanz- und Steuerrecht

**Dienstag, 22. Juni 2010, 18.00 Uhr c.t.**

Künstlerhaus - Clubetage  
[Eingang Maxburgstraße]  
Lenbachplatz 8, 80333 München

Eine Einführung in das Thema finden Sie auf Seite 23 in diesem Heft.



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### PHÖNIX

Ich bin mir gar nicht so sicher, ob die aktuelle Lage beim Verfassen des „Schreibtischs“ schon für Scherze und Wortspiele Anlass gibt. Die Natur hat uns mit der Vulkanasche-Wolke gerade einmal gezeigt, dass sie am längeren Hebel sitzt und die Globalisierung keine Erfindung moderner Unternehmer ist. Den heutigen Titel habe ich also gewählt, weil

- a) ein Text einen Titel braucht und
- b) der Feuervogel das Symbol dafür ist, dass aus der Asche etwas Neues entsteht – und das finde ich immer einen hilfreichen Gedanken.

Die Entwicklung ist momentan positiv – im Teletext sehe ich, dass der Flugbetrieb wieder anläuft und auch der **FC Bayern** gerade als Sieger vom Platz gegangen ist – trotzdem: Tut manchmal gut, bei Höhenflügen ein bisschen geerdet zu werden und realistisch zu sehen, was der Unterschied zwischen existenziellen Fragen und Alltagsdramen im Büro ist. Zwischendurch ein paar Lesefrüchte: Edvard Munchs „Der Schrei“ wurde von den Himmelsverfärbungen nach einem Jahrhundertausbruch inspiriert, die französische Revolution durch die Missernte nach dem vulkanisch bedingten „Jahr ohne Sommer“ mit ausgelöst. Aus dem Sommerbrief des Unternehmens, das mich regelmäßig mit dem Slogan tröstet, es gäbe die guten Dinge noch, entnehme ich, dass am Vesuv besonders gute aromatische Tomaten wachsen.

Trotzdem: **Lieber Vulkan, liebes Island**, wir haben verstanden, mach's bitte diesmal eine Nummer kleiner. Friedensangebot: Können wir zum Ausgleich nicht lieber ein paar Bücher von Haldor Laxness lesen, Björk-CD's kaufen, wenn's sein muss auch ein Video vom Herrn der Ringe ansehen, nachschlagen, was Tölt ist und – Superidee – in Deutschland eine staatliche Stelle mit Zuständigkeit für Elfen und Trolle einrichten (da fänden sich bestimmt geeignete Amtsträger unter unseren Politikern, ob der Amtssitz dann Mittel Erde wird, ist verhandelbar).

Und, lieber Vulkan mit schwer aussprechbaren Namen, denk doch bitte dran, dass ich im Mai auch freie Straßen und ein bisschen Zeit für den **Anwaltstag in Aachen** brauche. Ich freue mich doch schon auf die intensiviertere Kommunikation mit den Kollegen und Kolleginnen (endlich wieder das **Anwältinnenfrühstück!**).

Stichwort Kollegen: Dass mancher im Alltag den Kontakt mit dem Boden – damit meine ich hier zumindest rudimentäres Gefühl für Angemessenheit und Stil – verliert, zeigt der Beitrag unter **Kuriosa** in diesem Heft. Dank des Arbeitsgerichts Köln kann ich darüber nun lachen, statt den Kollegen eine Büchse Vesuv-Tomaten rüberzuwerfen. Meine Kanzleitoiletten haben jedenfalls noch keine Überwachungskameras, wir haben sogar unserem patrouillierenden Kanzleihund Oskar in Übereinstimmung mit seinem Frauchen eine Woche Sonderurlaub gegeben.

Die guten Dinge und wunderbare ironische Gegenüberstellungen der „guten“ alten Zeit und der Moderne zeigt unsere **Fotostrecke** – für mich wieder einmal eine der kleinen Freuden des Alltags unter Sichtflugbedingungen. Und kleine Freuden sind sehr gut für die Immunabwehr (Tomaten übrigens auch).

**Warnen** muss ich aber in diesem Heft vor der Lektüre der **Buchbesprechungen** – das könnte diesmal wirklich teuer werden. Ich bin gespannt, wie lange ich dem zum Text geronnenen Lockruf des Kollegen Dudek für die Anschaffung eines dreibändigen Grundlagenwerks widerstehen kann.

Lieber Vulkan, liebes Island, liebe Leser – ich versprech's: Das nächste Mal gibt es einen ganz seriösen Bericht aus Aachen. Diesmal bitte ich um Gewährung mildernder Umstände – für mich war die Aschewolke in den letzten Tagen ein echter Überstunden- und Schlafentzugsbeschaffer (weil ich u.a. diverse Reiseveranstalter vertrete). Schlafentzug ist zwar auf Dauer schlecht fürs Immunsystem, macht aber kurzfristig ein bisschen übermütig und fördert die Lust an Wortspielereien und Albernheiten.

Bis zum Wiederlesen: **Genug Schlaf, feurige, eruptive Kraft und allzeit gutes Abheben zum Flug auf Sicht**

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

UND HEUTE KEIN PS !

## Neues vom Münchener Modell

### Münchener Modell Quo Vadis II.

#### 1. Gewaltfreie Kommunikation im Kampf ums Recht?

Nachfolgender Artikel knüpft an die Darlegungen in einer der ersten Ausgaben der MAV-Mitteilungen in 2010 über die Erweiterung der Erfahrungen im Münchener Modell auf alle übrigen Folgesachen im Rahmen von Trennung und Scheidung durch die sog. Cooperative Praxis an. In diesen vorangegangenen Artikel hatte die Autorin dargelegt, dass mit der Methode der Cooperativen Praxis eine sowohl inhaltlich, als auch prozessual (ausdrücklich nur im Sinne des außergerichtlichen Konfliktlösungsprozesses) erprobte Verfahrensweise vorliegt, um Konflikte im Wege der kooperativen und zum Teil auch interdisziplinären Zusammenarbeit von Rechtsanwälten (und/oder Familienberatern und Psychologen) zu lösen. Wesentliches und identisches Paradigma, sowohl des Münchener Modells, als auch der Cooperativen Praxis, ist die Erkenntnis, dass die Familie im Konflikt als System zu sehen ist und dass nur eine befriedende, die Interessen aller Beteiligten würdigende (anwaltliche) Kommunikation einer wirklichen Beendigung des Konfliktes dienen kann. Mithin ist nicht nur die Sichtweise auf das familiäre Konfliktsystem für die Lösung wesentlich, sondern auch und vor allem die sprachliche Herangehensweise. Denn diese sollte –im besten Falle– die innere Gesinnung aller Konfliktparteien auch nach außen verbalisieren. Soweit die Vorüberlegungen, an die dieser Artikel anknüpft.

Bei der Durchsicht der im Zeitpunkt der Abfassung bereits veröffentlichten MAV-Mitteilungen vom April 2010 und dem treffenden und sehr zu begrüßenden Artikel von Frau Richterin Wunderlin, Richterin am OLG München, 12. Senat, fällt ins Auge des Betrachters und des Autors dann auch prompt der Titel des 61. Deutschen Anwaltstages Mitte Mai 2010 in Aachen, der da lautet: „Kommunikation im Kampf ums Recht“.

Es ist begrüßenswert und bezeichnend zugleich, dass die Schwerpunktveranstaltung in diesem Jahr lautet: „Kommunikation im Kampf ums Recht“. Denn in dieser Überschrift spiegelt sich wieder, dass zum einen inzwischen das Bewusstsein weit verbreitet ist, dass die Kommunikation wesentliches Instrumentarium der anwaltlichen Tätigkeit ist. Dies zum einen im Innersten der anwaltlichen Tätigkeit: Dem direkten Gespräch zwischen Anwalt und Mandant. Hier ist die Keimzelle der anwaltlichen Arbeitsentfaltung. Sodann ist mindestens ebenso wichtig die Kommunikation nach außen gegenüber dem „Gegner“ (auch hier beachte man die im Alltag gegenwärtige und selbstverständliche Formulierung), dem „gegnerischen“ Anwalt und natürlich auch im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit.

Sodann könnte die Frage gestellt werden, ob der Titel in seiner Formulierung im „Kampf ums Recht“ bewusst gewählt wurde oder ob die Formulierung –nach wie vor– Ausfluss des althergebrachten anwaltlichen Selbstverständnisses ist.

Im Zusammenhang mit den Erfahrungen des Münchener Modells kann wohl festgestellt werden, dass hier die althergebrachte Einstellung eines

Kampfes um das Recht, um das Recht haben, um das Kindeswohl und damit letztlich um das Kind selbst, überkommen sein darf und auch muss.

Wenn wir davon ausgehen können und müssen, dass einer äußeren verbalisierten Formulierung immer eine innere Geisteshaltung gegenübersteht, dann ist es exakt dieser „Kampf“ um ein Recht haben, der sich innerhalb des familiären Systems verbietet. Denn nicht nur wörtlich, sondern auch faktisch wird der Kampf damit mitten in die Familie hineinverlagert. Nur wenn im anwaltlichen Bewusstsein einerseits, aber auch im Bewusstsein des Richters, an den die Entscheidung hergetragen wird, sich festsetzt, dass ein Kampf in der Familie nicht gewünscht ist bzw. es gilt, diesen zu vermeiden, kann mit der entsprechenden Bewusstheit auch die sprachliche Kommunikation im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit verändert werden. Um so mehr ist auch in diesem Zusammenhang zu begrüßen, dass immer mehr Richter am Amtsgericht München über die Zusatzqualifikation des Mediators verfügen.

#### 2. Informationsgespräch nach § 135 FamFG

Nicht nur aus den Vorgaben des Gesetzgebers, sondern auch aus der entsprechenden eigenen Erfahrung und inneren Überzeugung werden die zuständigen Richter den Weg in die Mediationsausbildung gewählt haben. Aus dem gleichen Grunde ist zu begrüßen, dass äußerst rasch nun ab dem 13.04.2010 in jeweils zweiwöchigem Rhythmus in Zimmer C 103 in der Maxburg eine rund einstündige Informationsveranstaltung für Parteien über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durchgeführt wird.

Es ist zu wünschen, dass die Informationsgespräche eine fachkompetente Kommunikation über die Möglichkeiten und Chancen des außergerichtlichen Einigungsprozesses sind.

Denn wer wird zu diesen Gesprächen zu erwarten sein?

In der Regel werden es Parteien sein, die bereits erste Erfahrungen in der „Kommunikation im Kampf ums Recht“ gemacht haben. Diese Kommunikation war offensichtlich nicht zielführend, andernfalls hätte der Richter, als Herr des Verfahrens, nicht ein solches Informationsgespräch angeregt oder gar zur Auflage gemacht. Wichtig erscheint hier, dass nun alle Möglichkeiten der Konfliktlösung in Erwägung gezogen werden. Dazu gehören, nach Auffassung und Erfahrung der Autorin, in diesem Stadium des Verfahrens insbesondere hybride Verfahren. Beide Parteien sind bereits anwaltlich vertreten. Beide Parteien haben bereits Kosten für das Gerichtsverfahren und ihre anwaltliche Vertretung in Kauf genommen. Das heißt, die Parteien befinden sich an einer ganz anderen Stelle im zeitlichen und auch kostenmäßigen Ablauf ihrer Konfliktlösung, als Parteien, die vor Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens die Wege der außergerichtlichen Streitbeilegung suchen. Dieser wesentliche Punkt sollte nicht übersehen werden.

Um dennoch diesen Interessen der Parteien gerecht zu werden, kann und sollte jedwedes Spektrum der außergerichtlichen Konfliktlösung angeboten und inhaltlich erörtert werden.

Welche Szenarien sind –auch unter Einbeziehung der Erfahrungen aus dem Münchener Modell– möglich?

4 |

## challenging conflict

konflikt • komplexität • kooperation

3<sup>rd</sup> European Conference of Collaborative Practice  
3. Europäische Konferenz für Cooperative Praxis

Munich/München  
11 + 12.06.2010  
Precongress 10.06.2010

1. Es könnte eine klassische Mediation durchgeführt werden, während der die anwaltliche Beratung nur vereinzelt eingeholt wird. Die anwaltliche Beratung könnte durch die Prozessanwälte oder auch durch gesondert und erneut (kostenträchtig) beauftragte Anwälte erfolgen.
2. Zu denken wäre auch an eine Moderation durch den als neutralen Dritten hinzugezogenen Mediator. Dies gegebenenfalls sogar unter gleichzeitiger Anwesenheit der im Prozess beratenden Anwälte.
3. Schließlich sind die Möglichkeiten der interdisziplinären Konfliktlösung vorzustellen. Es könnte bewusst ein Mediator aus einem psychosozialen Herkunftsberuf gewählt werden oder auch eine Co-Mediation aus juristischem und psychosozialen Grundberuf. Dies um auch den emotionalen Triebfedern des Konfliktes im Rahmen der Kommunikation gerecht zu werden.



Sicherlich sind noch weitere Möglichkeiten der Zusammensetzung des „Konfliktlösungs-Teams“ denkbar. Letztlich müssen die Parteien in den entsprechenden Beratungsgesprächen über alle ADR-Möglichkeiten informiert werden. Dabei sollte jedes Gespräch in Erwägung ziehen, an welchem individuellem Bedürfnis und Interessenpunkt beide Konfliktparteien stehen. Nur die eindimensionale Ausrichtung auf eine klassische Mediation, würde weder dem Sinn und Zweck des § 135 FamFG, noch dem Interesse der ratsuchenden Parteien gerecht.

Aus den inzwischen nicht unerheblichen Erfahrungen im Münchner Modell, sowie auch in der Cooperativen Praxis der Autorin, kann nur angeregt werden, Mut zu eigenen Gestaltungswegen zu finden und alle Möglichkeiten einer hybriden Zusammensetzung des beratenden professionellen Teams auszuloten. Gerade die Erfahrung im Rahmen von Mediationsverfahren, die beratenden Außenanwälte in die Mediationsgespräche aktiv einzubinden, machen extrem Mut zu dieser Vorgehensweise. Offensichtlich ist die zeitliche und inhaltliche Informations- und damit auch Kommunikationsgleichschaltung wesentlicher Beitrag dafür, dass die Konfliktparteien schneller, einheitlicher und mit weniger Reibungsverlusten zu einer langfristig tragfähigen Lösung gelangen.

Letztlich geht es darum, auch das anwaltliche Selbstverständnis hier zu stärken und die wesentlichen anwaltlichen Fähigkeiten der Konfliktlösung in jedwedem Setting zu entfalten. So wie das Münchner Modell zu einer veränderten Konfliktkultur am Familiengericht München geführt hat, kann und darf diese Erweiterung und Verfeinerung der Konfliktkultur nun auch in den außergerichtlichen Bereich fortgetragen werden. Sicherer Leitbild ist dabei immer wieder der eindeutige Wille der Parteien nach Befriedung.

#### Rechtsanwältin Martina Ammon

Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, CP-Anwältin  
Arcostraße 5, 80333 München  
Tel. 0 89 / 55 82 88; kanzlei@ammon-rechtsanwaelte.de

PS: Im Sinne der Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation im Erzielen einer gerechten Lösung erlaubt sich die Autorin, nochmals auf den 3. Europäischen Kongress für Cooperative Praxis hinzuweisen. Am Prekongress, Donnerstag, den 10.06.2010, findet ein ganztägiger Workshop mit den Urvätern der Mediation, Jack Himmelstein und Gary Friedman, statt. Erfahrener und besser können Kommunikationsfähigkeiten für Anwälte sicher nicht vermittelt werden.

Der Kongress am 11. und 12.06.2010 würdigt die mehr als 25-jährige interdisziplinäre Zusammenarbeit in München für Familien in Trennung und Scheidung. Weitere Informationen und auch Anmeldung unter [www.challenging-conflict.de](http://www.challenging-conflict.de).

## Für eine friedliche Scheidung...

Das Amtsgericht München stellt der Münchner Mediatoreninitiative Räumlichkeiten zur Durchführung kostenfreier Informationsgespräche zur Verfügung. Ziel ist, die bei einer Scheidung anfallenden Folgesachen wie Unterhalt, elterliche Sorge u.a. friedlich zu lösen.

Seit dem 1.9.2009 kann das Familiengericht anordnen, dass Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung scheidungsbedingter Folgesachen (z. B. Unterhalt, elterliche Sorge) teilnehmen. Schließlich wird

nahezu jede dritte Ehe geschieden und die daraus folgenden Streitigkeiten kosten nicht nur Zeit und Geld, sondern sind für die Beteiligten und die Kinder auch sehr belastend. Ziel muss es daher sein, Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten akzeptabel sind. Das Informationsgespräch ist ein erster Schritt dazu.



Zu diesem Zweck hat sich im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts München eine Mediatoreninitiative gegründet, die zur Durchführung dieser Gespräche bereit ist. Dabei handelt es sich um Rechtsanwältinnen, die in eigener Verantwortung an jedem zweiten Dienstag im Monat die betroffenen Parteien beraten werden. Um diese Initiative zu unterstützen, stellt das Amtsgericht München Räumlichkeiten zur Verfügung und zwar im Justizgebäude Maxburgstrasse 4, Zimmer C 103.

**Auch der Münchner Anwaltsverein hilft mit: In diesem Zimmer findet nämlich schon seit geraumer Zeit eine Beratung für Bürger mit geringem Einkommen statt. Der Münchner Anwaltsverein hat sich nun bereit erklärt, die Räumlichkeiten zu teilen und bei der Organisation mitzuwirken.**

„Ein schönes Beispiel für eine gelungene Kooperation“, findet auch der Präsident des Amtsgerichts München, Gerhard Zierl, „neben der gerichtlichen Mediation und dem Münchner Modell sind die Informationsgespräche ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer friedlichen Scheidung.“

Der erste Termin fand am 13.4.2010 in der Zeit zwischen 16 Uhr und 17 Uhr statt. (Quelle: PM AG München vom 8.4.2010)

## MAV - Service

**Beratungs-Service des MAV - Nächster Termin am 08. Juni 2010**

**Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder**

**Bei allen berufsrechtlichen Fragen**, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland**

**Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung "Berufsrecht der Anwaltschaft", **kostenlos beraten lassen**.

## Die berufsrechtliche Beratung findet statt

**jeden ersten Dienstag im Monat ab 15.00 Uhr im AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63**

**Die nächsten Termine:** 08. Juni 2010  
06. Juli 2010

Auf Grund der großen Nachfrage und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

## Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7, Zi. 63

Frau Sabine Grüttner, Tel. 089 – 55 86 50

Montag - Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

6 |



## Die Kanzlei als Ausbilder



### Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2010/II

**Ort:** Rechtsanwaltskammer München,  
Tal 33, 80331 München  
Seminarraum III

**Zeit:** Montag, den 03. Mai 2010, 17.00 Uhr  
Dienstag, den 10. Mai 2010, 17.00 Uhr  
Montag, den 17. Mai 2010, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,  
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

## Aufruf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersende ich Ihnen einen Link für eine **Befragung im Rahmen eines Forschungsprojektes der Universität Potsdam**.

Ziel dieser Untersuchung aus dem Bereich der Vorurteilsforschung soll es sein, bestimmte Marker zu extrahieren, welche letztendlich die juristische Urteilsfindung positiv bzw. negativ beeinflussen könnten.

Da auch JuristInnen Entscheidungen unter dem Einfluss, von im Laufe des Lebens konzipierten kognitiven Schemata bzw. informationsgesteuert treffen, soll vorliegend der Zusammenhang zwischen eben diesen juristischen Entscheidungen und ihrem Weg dorthin, untersucht werden.

Ich möchte Sie bitten den Fragebogen auszufüllen und damit eine Untersuchung zu unterstützen, welche mir sehr am Herzen liegt, da ich mich selbst in diesem Projekt, im Rahmen meiner anwaltlichen Tätigkeit, engagiere.

Meiner Meinung nach, sollten Praxis und Wissenschaft sich nie aus den Augen verlieren und auch als Anwalt/Anwältin sollten wir das Interdisziplinäre nicht unterschätzen.

Gerade die psychologische Forschung kann viel zu unserer Arbeit beitragen und sie uns erleichtern. Und damit dies so sein kann, ist Ihre Hilfe unabdingbar. Bitte nehmen Sie sich den kurzen Augenblick, den Fragebogen auszufüllen.

In diesem Sinn, viel Spass: <https://www.socisurvey.de/fbsuhs>

und herzlichen kollegialen Dank für Ihre Unterstützung.

**Felix Isensee**, Rechtsanwalt

## Gebührenrecht

### Abrechnung in steuerrechtlichen Mandaten

Steuerrechtliche Angelegenheiten sind besondere Verwaltungsangelegenheiten, so dass zunächst einmal die Regelungen für die Vergütung in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten entsprechend gelten.

Besonderheiten ergeben sich im **außergerichtlichen Bereich**, da § 35 RVG für bestimmte Hilfeleistungen bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten das RVG für unanwendbar erklärt (Vorbem. 2 Abs. 1 VV RVG) und statt dessen auch für den Anwalt auf die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) verweist.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich in **erstinstanzlichen Verfahren** vor dem FG, als dort nicht die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 VV RVG (Nrn. 3100 ff. VV RVG) gelten, sondern gem. Vorbem. 3.2.1 Nr. 1 VV RVG die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 2 VV RVG, also die Gebühren eines Berufungsverfahrens, also die nach Nrn. 3200 ff. VV RVG.

Der **Gegenstandswert** richtet sich - soweit nicht über § 35 RVG die Wertvorschriften der StBGebV anzuwenden sind - nach § 52 Abs. 3 GKG. Es gilt ein **Mindestwert** von 1.000,00 € (§ 52 Abs. 4 GKG).

Forts. S.10 ff

# 6. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2010

Veranstaltet vom  
Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Freitag, 18. Juni 2010: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München, und RA FA Arb Michael Dudek, München

**09:00** bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

durch die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sowie durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

**09:30** bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

**Die Änderungen durch das FamFG**

insbesondere der Beteiligtenbegriff sowie erste Erfahrungen nach der Änderung anschließend Diskussion

**10:15** bis 11:00 Uhr | *Dir. AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

**Erste Erfahrungen mit dem FamFG aus Richtersicht**

anschließend Diskussion

**11:00** bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

**11:30** bis 12:15 Uhr | *Rechtspfleger N.N.*

**Erste Erfahrungen mit dem FamFG aus Rechtspflegersicht**

anschließend Diskussion

**12:15** bis 13:00 Uhr | *Notar Lorenz Spall, Annweiler*

**Die Änderung des Heimgesetzes und die Auswirkungen auf Behindertentestamente**

**13:00** bis 14:00 Uhr: Mittagspause

**14:00** bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH)*

**Lebensversicherung und Pflichtteilergänzungsanspruch - Anmerkungen zur jüngsten BGH-Entscheidung**

**15:30** bis 16:30 Uhr | *N.N.*

**Welche Diskriminierungen sind in letztwilligen Verfügungen zulässig?**

**Wie weit dürfen Verwirkungsklauseln gehen?**

anschließend Diskussion mit Nachlassrichtern, Rechtspflegern, Notaren und Rechtsanwälten

**16:30** bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

**17:00** bis 18:00 Uhr | *Notar Dr. Frieder Krauß, LL.M., München*

**Ausgewählte Probleme bei Überlassungsverträgen**

**18:00** bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München,*

**Abschlussbericht und Verabschiedung**

**Tagungsort:** Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)



Bayerischer **Anwalt** Verband

**bitte wenden** →

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Herrn Dr. Martin Stadler  
Amerikahaus, Zi. 207  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAVV/2010

8 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

**6. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 18. Juni 2010:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

**6. Bayerischer Arbeitsrechtstag | 25. Juni 2010:** 9:30 bis 18:15 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

**Teilnahmebedingungen**

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Fragen, Wünsche**

Petra Rottmann **Telefon** 08031. 90 894-33 | **Fax** 08031. 90 894-77 | **eMail** geschaeftsfuehrer@bayerischer-anwaltverband.de

Dr. Martin Stadler **Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

# 6. Bayerischer Arbeitsrechtstag 2010

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem  
Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAARB

**Freitag, 25. Juni 2010:** 9:30 bis 18:15 Uhr – **München**

**Moderation:** RA FAARB Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes,  
und Prof. Dr. Volker Rieble, Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, LMU München

**08:45** bis 09:30 Uhr | **Ankunft und Begrüßungskaffee**

**09:30** bis 09:45 Uhr | **Begrüßung** durch RA FAARB Anton Mertl, Präsident des Bayerischen  
Anwaltverbandes, und Prof. Dr. Volker Rieble

**09:45** bis 11:00 Uhr | Prof. Dr. Richard Giesen (LMU/ZAAR), München  
**Fallstricke im Entgeltmanagement**

**11:00** bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

**11:30** bis 12:45 Uhr | *N.N.*  
**Nichttarifliche Vergütungssysteme**

**12:45** bis 14:00 Uhr: gemeinsames Mittagessen

**14:00** bis 15:15 Uhr | RA FAARB Ulrich Fischer, Frankfurt a.M.

**Aus der Krise in die Sozialpartnerschaft?**

Das BetrVG in Zeiten der Krise: Klassenkampf, Co-Management oder vertrauensvolle Zusammenarbeit?  
Über Mitbestimmung, Kompensations- und Koppelungsgeschäfte und Arbeitgeberinteressen

**15:15** bis 16:30 Uhr | RA FAARB Prof. Dr. Gerhard Röder (Gleiss Lutz Rechtsanwälte), Stuttgart  
**Unterrichtungspflichten bei Unternehmenstransaktionen**

**16:30** bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

**17:00** bis 18:15 Uhr | Prof. Dr. Volker Rieble (LMU/ZAAR), München

**Zugriff auf die Privatsphäre**

Kleidung, Umgangsformen, Rauchen, Alkohol

## Veranstaltungsort

Paulaner am Nockherberg, Tagungszentrum  
Hochstr. 77, 81541 München

## Teilnahmegebühr

- für DAV-Mitglieder:  
€ 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
- für Nichtmitglieder:  
€ 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

**Fall 1: Der Anwalt fertigt für den Mandanten die Erbschaftsteuererklärung (Wert des Nachlasses: 150.000,00 €). Es ergeht ein Erbschaftsteuerbescheid über 4.000,00 €.**

Für die Abgabe der Steuererklärung gilt § 35 RVG i. V. m. § 24 Nr. 12, 1. Hs. StBGebV. Es entsteht eine Gebühr in Höhe von 2/10 bis 10/10. Die Auslagen richten sich dagegen nach dem RVG.

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 24 Nr. 12, 2. Hs. StBGebV. Maßgebend ist der Wert des Erwerbs von Todes wegen vor Abzug der Schulden und Lasten, jedoch mindestens 12.500,00 €. Ausgehend von der Mittelgebühr ist daher wie folgt abzurechnen:

1. 6/10-Gebühr, § 35 RVG i.V.m. § 24 Nr. 12 StBGebV (Wert: 150.000,00 €)	951,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	971,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	184,49 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.155,49 €</b>



Schleißheimer Straße



Donnersberger Brücke

Für die Vertretung in einem **Einspruchsverfahren** oder einem anderen **Rechtsbehelfsverfahren** ist immer ausschließlich das RVG anzuwenden. Die Vorschrift des § 35 RVG verweist nicht auch auf die §§ 40 ff. StBGebV. Ist der Anwalt erstmals in einem Einspruchs- oder sonstigen Rechtsbehelfsverfahren tätig, gilt Nr. 2300 VV RVG. War der Anwalt bereits im Besteuerungsverfahren oder einem anderen Verwaltungsverfahren vor der Steuerbehörde tätig, gilt für das Einspruchs- oder sonstigen Rechtsbehelfsverfahren der ermäßigte Satz der Nr. 2301 VV RVG, und zwar auch dann, wenn sich die vorangegangene Tätigkeit nicht nach Nr. 2300 VV RVG richtete, sondern gem. § 35 RVG nach der StBGebV.

**Fall 2: Wie Fall 1; der Mandant beauftragt den Anwalt, gegen den Steuerbescheid über 4.000,00 € Einspruch einzulegen.**

Für die Abgabe der Steuererklärung ist nach § 35 RVG i. V. m. § 24 Nr. 12 StBGebV abzurechnen wie im vorangegangenen Fall 1. Im Einspruchsverfahren fällt jetzt die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG an, allerdings wegen der Vorbefassung im Besteuerungsverfahren lediglich aus dem geringeren Rahmen der Nr. 2301 VV RVG (0,5 bis 1,3). Der Gegenstandswert richtet sich nach § 52 Abs. 3 GKG und beträgt 4.000,00 €.

Ausgehend von der Mittelgebühr ist wie folgt abzurechnen:

1. 0,9-Geschäftsgebühr, Nrn. 2300, 2301 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	220,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	240,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	45,70 €
<b>Gesamt</b>	<b>286,20 €</b>

In den gerichtlichen Verfahren erster Instanz vor den Finanzgerichten erhält der Anwalt zwar auch die Gebühren nach Teil 3 VV RVG, nicht jedoch nach Abschnitt 1, also nach den Nrn. 3100 ff. VV RVG, sondern gem. Vorbem. 3.2.1 Nr. 1 VV RVG die Gebühren nach Abschnitt 2, also nach den für die Berufung geltenden Gebührenvorschriften. Finanzgerichte sind auf der Ebene der Obergerichte angesiedelt; gegen ihre Entscheidungen ist nur die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) gegeben. Dieser besonderen Stellung der Finanzgerichte trägt das RVG Rechnung, indem es auch die Gebührenvorschriften für die Obergerichte, also die Gebühren des Berufungsverfahrens für entsprechend anwendbar erklärt.

**Fall 3: Gegen den Mandanten ist ein Steuerbescheid über 4.000,00 € ergangen. Er legt dagegen selbst Einspruch ein und beauftragt, nachdem dieser zurückgewiesen worden ist, den Anwalt, hiergegen Klage zu erheben. Es wird mündlich verhandelt.**

Anzuwenden sind die Nrn. 3200 ff. VV RVG. Der Anwalt erhält eine 1,6-Verfahrens- und eine 1,2-Terminsgebühr.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	392,00 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	294,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	706,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	134,14 €
<b>Gesamt</b>	<b>840,14 €</b>

**Fall 4: Wie Fall 3; es kommt zu einer Erledigung des Verfahrens, an der der Anwalt mitwirkt.**

Jetzt kommt noch eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 VV RVG hinzu. Bisher wurde vertreten, dass die erhöhte Gebühr nach Nr. 1004 VV RVG gelte (FG Baden-Württemberg AGS 2007, 349 = JurBüro 2007, 198; FG Rheinland-Pfalz AGS 2008, 181 = EFG 2008, 409 = StE 2008, 74 = NJW-Spezial 2008, 157 = RVGreport 2008, 105; Kompaktkommentar/Bischof, Nr. 1004 Rn. 4, 5; Meyer/Kroiß, RVG, 2. Aufl. Nr. 1004 Rn. 6; RMOLK RVG/Baumgärtel Nr. 1004 Rn. 2; N. Schneider AnwBl 2005, 202; Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, Teil 6 Rn. 37; Teil 14 Rn. 22; Hartmann, KostG, RVG Nr. 1004 Rn. 3). Zwar handele es sich um ein erstinstanzliches Verfahren. Es sei jedoch nicht einzusehen, dass sich Verfahrens-, Terminsgebühren gem. Teil 3 Abschnitt 2 VV RVG nach den erhöhten Gebühren für die Berufung bemessen (Vorbem. 3.2.1 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG a. F.), die Einigungs- oder Erledigungsgebühr sich dagegen nach den einfachen Beträgen der ersten Instanz richten sollen. Diese Auffassung ist seit dem 1. 9. 2009 nicht mehr haltbar. Der Gesetzgeber hat in Kenntnis dieses Problems sowie des gleichen Problems bei den Beschwerden und Rechtsbeschwerden nach Vorbem. 3.2.1, 3.2.2 VV RVG reagiert und in Anm. Abs. 1 zu Nr. 1004 VV RVG ausdrücklich nur die Einigung in den Beschwerde- und Rechtsbeschwerden nach Vorbem. 3.2.1, 3.2.2 VV RVG aufgewertet. Die Einigungs- und Erledigungsgebühr in finanzgerichtlichen Verfahren hat er bewusst nicht aufgewertet. Hier erschien ihm die Besserstellung bei der Verfahrensgebühr ausreichend. Eine Gesetzeslücke kann daher nicht mehr angenommen werden.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	392,00 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	294,00 €
3. 1,0-Erledigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 4.000,00 €)	245,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	951,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	180,69 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.131,69 €</b>

In **einstweiligen Rechtsschutzverfahren** vor dem FG erhält der Anwalt ebenfalls die erhöhten Gebühren des Berufungsverfahrens nach den Nrn. 3200 ff. VV RVG, da Vorbem. 3.2.1 Nr. 1 VV RVG auch hier gilt (FG Niedersachsen StE 2010, 202; FG Brandenburg EFG 2006, 1704 = StE 2006, 473; FG Düsseldorf AGS 2009, 179 = EFG 2009, 217 = DStRE 2009, 700 = StE 2009, 26 = RVGreport 2009, 72 = NJW-Spezial 2009, 221).



**Fall 5: Der Anwalt erhebt auftragsgemäß Anfechtungsklage gegen einen Bescheid in Höhe von 8.000,00 € und beantragt nach § 69 Abs. 3 FGO beim FG zugleich die Aussetzung der Vollziehung, über die ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.**

Es liegen nach § 17 Nr. 4 Buchst. c) RVG zwei Angelegenheiten vor. Die Gebühren nach den Nrn. 3200 ff. VV RVG entstehen zwei Mal.

Der Streitwert im Verfahren auf Aussetzung bemisst sich i. d. R. mit 10 % der Steuerforderung (Hartmann, KostG, § 52 GKG Anhang I Rn. 2 "Aussetzung der Vollziehung"). Der Mindeststreitwert des § 52 Abs. 3 GKG greift hier nicht (BFH AGS 2008, 96 = DStR 2008, 49 = StE 2008, 24 = NJW-Spezial 2008, 59 = DStRE 2008, 196 = DStZ 2008, 94 = RVGreport 2008, 76).

#### I. Anfechtungsklage (Wert: 8.000,00 €)

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG	535,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG	494,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.050,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	199,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.249,50 €</b>

#### II. Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung (Wert: 800,00 €)

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG	104,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	124,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	23,56 €
<b>Gesamt</b>	<b>147,56 €</b>

**Wie Fall 6: Der Anwalt führt mit dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Gespräch, in dem er ihm nochmals seinen rechtlichen Standpunkt klarmacht und versucht, ihn davon zu überzeugen, die Vollziehung auszusetzen. Die Verhandlungen bleiben erfolglos. Das Gericht setzt anschließend ohne mündliche Verhandlung die Vollziehung aus (Fall nach FG Niedersachsen StE 2010, 202).**

Jetzt entsteht auch noch eine Terminsgebühr, da eine Besprechung zur Erledigung des Verfahrens mit dem Gegner stattgefunden hat (Vorbem. 3 Abs. 3, 3. Var. VV RVG). Dass im Verfahren der Aussetzung der Vollziehung eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, ist unerheblich (FG Niedersachsen StE 2010, 202). Abzurechnen ist im Aussetzungsverfahren wie folgt:

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG	104,00 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG	78,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	202,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	38,38 €
<b>Gesamt</b>	<b>240,38 €</b>

Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen

## Aktuelles

### Schlaglicht auf die Kontopfändungs-Novelle

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes tritt am 01.07.2010 in Kraft (BGBl. 2009, 1707 ff.) und bringt umfassende Änderungen bei der Kontopfändung. Auch wenn verschiedene Stellen den Gläubigern vermitteln wollen, dass damit Kontopfändungen nicht mehr möglich seien – der gut informierte Gläubiger wird sich dennoch erfolgreich durchsetzen.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Reform der Kontopfändung folgende Ziele:

- Schaffung eines modernen und einheitlichen, nicht von der Art der Einkünfte abhängigen Kontopfändungsschutzes unter Wahrung des bisherigen Schutzniveaus, der die Gepflogenheiten des heutigen bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit unregelmäßigen Zahlungseingängen und -verpflichtungen berücksichtigt;
- Kontopfändungsschutz für Selbstständige mit nicht wiederkehrenden Einkünften;
- Entlastung der Justiz durch Schaffung eines automatischen Kontopfändungsschutzes, der Vorabfreigabeentscheidungen des Vollstreckungsgerichts weitgehend überflüssig macht;
- Entlastung der Kreditwirtschaft.

Bislang war der Kontopfändungsschutz in ZPO und SGB an den Eingang regelmäßig wiederkehrender Zahlungen aus Lohn- und Gehalt oder Sozialleistungen gekoppelt und die Entscheidung dem Vollstreckungsgericht zugewiesen. Üblicherweise entschied dies per Dauerfreigabe gem. § 850 k ZPO.

Ab dem 01.07.2010 besteht die Möglichkeit bereits bestehende Girokonten – nur als Einzelkonten für natürliche Personen – und bei den meisten Banken nur im Guthaben – und innerhalb einer 4-Wochen-Frist auch noch nach bereits ausgebrachter Pfändung – in ein sog. P(fändungsschutz)konto umzuwandeln. Nach wie vor gibt es keinen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto.

Bei diesen Konten ist der gesetzliche Pfändungsfreibetrag – gewissermaßen als Sockel – pfandfrei zu belassen. Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, aber auch - und hier liegt gewissermaßen die Chance der Gläubiger - ermäßigt werden.

Wird das pfändungsfreie Guthaben im laufenden Monat nicht verbraucht, besteht die Möglichkeit den Restbetrag auf den nächsten Kalendermonat zu übertragen. Damit wird das Ansparen einer gewissen Rücklage möglich, wobei die Obergrenze auf den doppelten Sockelbetrag gedeckelt ist.

Die Führung eines Kontos als P(fändungsschutz)kontos ist mehrfach mitzuteilen: Bei der Einrichtung an die SCHUFA, im Rahmen der Drittschuldnererklärung auch an den Pfändungsgläubiger. Jede Person darf nur ein Konto als P-Konto führen – der Missbrauchsschutz für Gläubiger ist – so ist zu hoffen - recht effektiv in § 850 k Abs. 9 ZPO nF. geregelt.

#### Karin Scheungrab, Dipl. Rpfl.in (FH),

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung, Leipzig/München

[Anm. der Redaktion: Die Seminarabteilung des MAV veranstaltet am 22.06.2010 das ganztägige Intensivseminar „Forderungspfändung - Schwerpunkt Konto“ für Anwälte und MitarbeiterInnen. Siehe hierzu auch Seite 11 des Seminarprogramms in der Heftmitte.]

## Mehr Rechtsschutz bei überlangen Prozessen

### Bundesjustizministerin legt Gesetzentwurf vor

Die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat Anfang April den Gesetzentwurf für eine Entschädigungsregelung bei unangemessen langen Gerichtsverfahren vorgestellt.

Bei überlangen Gerichtsverfahren können Betroffene bisher lediglich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter oder mit einer Verfassungsbeschwerde versuchen sich zu wehren. Für den Ausgleich von Nachteilen gibt es den Amtshaftungsanspruch, der oft nicht weiterhilft. Er gilt nur für schuldhafte Verzögerungen, um die es in vielen Fällen nicht geht. Die Amtshaftung deckt keine immateriellen Nachteile ab, etwa seelische oder gesundheitliche Belastungen. Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern gibt es in Deutschland bisher keinen speziellen Rechtsschutz bei unangemessen langen Verfahren.

Zwar stehen Deutsche Gerichte bei der Verfahrensdauer in vielen Bereichen schon heute gut da, wie die Bundesjustizministerin in Ihrer Pressemitteilung vom 8. April betonte, jedoch kommt es aber auch hierzulande immer wieder zu überlangen Prozessen, die die Beteiligten sowohl finanziell als auch persönlich stark belasten. Mit der Entschädigungsregelung will der Gesetzgeber den Betroffenen nun ein wirksames Mittel an die Hand geben, sich zu wehren.

Die Regelung sieht vor, dass Betroffene die Verzögerung im Ausgangsverfahren rügen können. Bleibt dies erfolglos, kann in einem zweiten Schritt nach drei Monaten Entschädigungsklage gegen den Staat erhoben werden, auch wenn das verzögerte Verfahren noch läuft. Zuständig sollen die Oberlandesgerichte sein. Es soll Ersatz sowohl für die entstandenen materiellen Schäden, wie auch für immateriell Nachteile, soweit eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist, geleistet werden.

Für die Justiz insgesamt erwartet die Bundesjustizministerin positive Effekte. Bei berechtigten Klagen sieht sie die Verantwortlichen in der Pflicht über Verbesserungen bei Ausstattung, Geschäftsverteilung und Organisation nachzudenken.

Derzeit liegt der Gesetzentwurf den Bundesländern und Verbänden zur Stellungnahme vor. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.bmj.de/verfahrensdauer>

(Quelle: PM des Bundesministeriums der Justiz vom 8.4.2010)

## Interessante Entscheidungen

### Volle Anrechnung des Kindergelds auf "Hartz IV-Leistungen" verfassungsgemäß

Der 1994 geborene Beschwerdeführer lebte mit seinen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem sog. „Hartz IV-Gesetz“ (SGB II) und bezog Sozialgeld. Das Kindergeld wurde - wie in § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II ausdrücklich angeordnet - in voller Höhe als leistungsminderndes Einkommen auf das Sozialgeld angerechnet. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass das Kindergeld nur zur Hälfte hätte angerechnet werden dürfen: Die nicht anzurechnende Hälfte entspreche dem Betrag, den der Gesetzgeber bei

zu versteuerndem Einkommen als Steuervergünstigung in Form des Kinderfreibetrags gewähre und mit dem er dem Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf für das Kind Rechnung trage. Wenn bei „Hartz IV“-Empfängern dieser Kinderfreibetrag mangels zu versteuernden Einkommens nicht zum Tragen komme, sei dies dadurch auszugleichen, dass das Kindergeld zur Hälfte anrechnungsfrei bleibe. Andernfalls würden „Hartz IV-Empfänger“ gegenüber anderen Kindergeldempfängern grundlos benachteiligt und hinsichtlich des Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarfs würde das Existenzminimum unterschritten. Nach erfolgloser Klage auf Nachzahlung vor den Sozialgerichten hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Die vollständige Anrechnung des Kindergeldes als leistungsminderndes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 SGB II auf „Hartz IV-Leistungen“ ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist nicht verletzt. Denn der Beschwerdeführer hat durch das Kindergeld und das gekürzte Sozialgeld im Ergebnis staatliche Leistungen in der gesetzlich bestimmten Höhe erhalten. Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums war es auch nicht geboten, das Kindergeld teilweise anrechnungsfrei zu stellen. Zwar trägt das Einkommensteuerrecht der Deckung des Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes durch Kinderfreibeträge Rechnung. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verlangt aber keine Sozialleistungen, die den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für Kinder in gleichem Maße berücksichtigen wie das Steuerrecht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom

9. Februar 2010 (1 BvL 1/09 u.a.) zur Verfassungswidrigkeit der Regelungen nach dem „Hartz IV-Gesetz“ festgestellt.

Die volle Anrechnung des Kindergeldes wahrt den Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber, der bei zu versteuerndem Einkommen Steuervergünstigungen in Form von Kinderfreibeträgen gewährt, ist nicht verpflichtet, Sozialleistungen in vergleichbarer Höhe für Personen und deren Angehörige zu gewähren, die - wie im Fall des Beschwerdeführers - kein zu versteuerndes Einkommen erzielen. Auch sonst ist keine Ungleichbehandlung zu erkennen, da § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II hinsichtlich Zahlung und Anrechnung des Kindergeldes alle Kindergeldberechtigten und alle zu einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern gehörenden hilfebedürftigen Kinder gleich behandelt. Die Entscheidung finden Sie hier: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100311\\_1bvr316309.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100311_1bvr316309.html) (Quelle: PM BVerfG Nr. 22/2010 vom 8. April 2010)

### Big Brother...

**Die Überwachung des Hauseingangs durch eine Kamera stellt einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Mieters dar. Dieser wäre nur gerechtfertigt, wenn die Überwachung zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen erforderlich wäre. Ist dies nicht der Fall, kann die Entfernung der Videokamera verlangt werden.**



Der Vermieter einer Wohnung installierte im Oktober 2008 im Treppenhauseingang seines Mietshauses im Erdgeschoss eine Videokamera. Die Kamera war von innen auf die Eingangstüre gerichtet und erfasste jede Person, die das Haus betrat und sich im Eingangsbereich aufhielt.

Eine Mieterin des Anwesens sah dies und forderte den Vermieter auf, die Kamera zu entfernen. Als er dies verweigerte, erhob sie Klage vor dem AG München. Schließlich sei ihr Persönlichkeitsrecht verletzt.

Dies sah der Vermieter anders: Vor dem Anwesen seien Fahrräder gestohlen, die Hauseingangstüre sowie der Hauseingangsbereich mit Farbe besprüht worden. Deshalb sei er berechtigt, die Kamera anzubringen.

Der zuständige Richter des AG München gab der Mieterin jedoch Recht: Die Überwachung des Hauseingangs durch eine Kamera – und zwar unabhängig davon, ob eine Speicherung der Bilder erfolge – stelle einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Mieters dar. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasse auch die Freiheit von unerwünschter Kontrolle und Überwachung durch Dritte. Dies beinhalte für den Mieter einer Wohnung nicht nur die Freiheit, die eigene Wohnung zu verlassen und zu betreten, ohne dass dies überwacht werde. Es beinhalte auch das Recht, ungestört und unüberwacht Besuch zu empfangen.

Der Eingriff wäre allenfalls gerechtfertigt gewesen, wenn die Überwachung zur Abwehr von schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Beklagten erforderlich und eine drohende Rechtsverletzung anderweitig nicht zu verhindern gewesen wäre. Entgegen der Ansicht des Vermieters komme es hierbei nicht darauf an, ob eine offene oder verdeckte Überwachung vorliege. Bei einer offenen Überwachung könne der Mieter zwar sein Verhalten darauf einstellen, dass er überwacht werde, die Überwachungsfunktion und Unfreiheit bleibe aber bestehen.



Goldschmied: Zentnerstraße

Für eine derartige Rechtfertigung lägen keine Gründe vor. Konkret habe nur ein Vorfall berichtet werden können, bei dem eine Besprühung der Hauseingangstüre, der Klingel, des Lichtschalters und des Gehweges erfolgt sei. Es sei schon fraglich, ob ein einmaliger Vorfall überhaupt ausreichen würde. Eine Überwachung wäre jedenfalls nur gerechtfertigt, wenn diese derartige Vorfälle auch verhindern könnte. Dies sei jedoch nicht der Fall. Der im Außenbereich besprühte Bereich könne allenfalls bei geöffneter Hauseingangstür von der Kamera erfasst werden. Bei geschlossener Türe nütze die Kamera nichts. Diese sei daher zur Verhinderung von Straftaten nicht geeignet. Das gelte auch für gestohlene Fahrräder, da die Kamera die Abstellplätze nicht erfasse.

Das Urteil ist rechtskräftig. Urteil des AG München vom 16.10.2009, AZ 423 C 34037/08 (Quelle: PM AG München vom 12.04.2010)

## **Bayer. Landessozialgericht - Gebühren bei Statusfeststellungsverfahren**

**Unser Mitglied, Kollege Reinhard Holterman teilt uns in seinem Schreiben vom 24.3.2010 mit, dass das Bayer. Landessozialgericht seine Rechtsprechung zu den Gebühren bei Statusfeststellungen ändert. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des BSG geht der überwiegend insoweit zuständige 5. Senat des Bayer. Landessozialgerichts nunmehr davon aus, dass bei Statusfeststellungsverfahren nach Rahmengebühr abzurechnen ist.**

Bayerisches Landessozialgericht - AZ: L 5R 109/10

In dem Beschwerdeverfahren

1. ...Klägerin und Beschwerdeführerin

2. ...Klägerin

Proz.-Bev.: zu 1: RAe Reinhard Holterman u. Koll...

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

- Beklagte und Beschwerdegegnerin-

wegen Streitwertfestsetzung erlässt der 5. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München am 2. März 2010 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Richter am Bayer. Landessozialgericht ... sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht ... und den Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. ... folgenden Beschluss:

Auf die Beschwerde der Klägerin zu 1) wird der Streitwertbeschluss des Sozialgerichts München vom 21. Januar 2010 aufgehoben.

### **Gründe:**

**I.** Gegenstand des von den Beteiligten vor dem Sozialgericht München geführten Rechtsstreits war ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Die Beklagte hatte zunächst mit Bescheid vom 23. Januar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2007 und mit Bescheid vom 6. November 2009 die Versicherungspflicht der Klägerin zu 2) in den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung festgestellt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München am 26. November 2009 schlossen die Beteiligten einen gerichtlichen Vergleich, in dem sich die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verpflichtete, festzustellen, dass die von der Klägerin zu 2) für die Klägerin zu 1) verrichtete Tätigkeit selbständig und nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2010 hat das Sozialgericht München den Streitwert des Verfahrens nach § 197a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz (GKG) auf 5.000 Euro festgesetzt. Dagegen hat die Klägerin zu 1) mit Schriftsatz vom 9. Februar 2010 Beschwerde erhoben und beantragt, den Streitwert auf 18.000 Euro festzusetzen.

**II.** Der von der Klägerin angefochtene Streitwertbeschluss des Sozialgerichts München durfte nicht auf der Grundlage von § 197a SGG i.V.m. § 52 Abs. 1 und 2 GKG erlassen werden. Es fehlt an den Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlagen. Gegenstand des Verfahrens vor dem Sozialgericht waren zwei zunächst getrennt erhobene und mit Beschluss vom 19. März 2008 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundene Klagen gewesen. Unter den Klägern war neben der nach § 1 97a Abs 1 Satz 1 SGG grundsätzlich kostenpflichtigen Klägerin zu 1) auch die nach § 183 Satz 1 SGG kostenprivilegierte Klägerin zu 2). Sind in einem Verfahren ein Kläger kostenprivilegiert und ein Kläger kostenpflichtig, besteht insgesamt Kostenfreiheit für das gesamte Verfahren. Die Privilegierung der Kostenfreiheit erstreckt sich wegen der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung auch auf die nicht privilegierte Klägerin zu 1) (vgl. BSG, Beschluss vom 29. Mai 2006, B 2 U 391/05 B, Rz. 17 f. — zitiert nach juris) und muss unabhängig davon gelten, ob die Klagen von Anfang an bereits gemeinsam erhoben oder erst nach einem richterlichen Beschluss in einem Verfahren geführt wurden.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt (§ 66 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

## Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

**Verjährung Niederlande** (PM 48/10 vom 29.03.10)

### Merk begrüßt Vorstoß aus den Niederlanden zur Abschaffung der Verjährung

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk begrüßt die Ankündigung des niederländischen Justizministers Ernst Hirsch Ballin, die Verjährung für sexuellen Missbrauch vollständig abzuschaffen. Merk: "Holland folgt damit dem guten Beispiel aus der Schweiz, wo sexueller Missbrauch seit November 2008 überhaupt nicht mehr verjährt."

**Vertrauliche Geburt** (PM 49/10 vom 09.04.10)

### 14 | Merk bereitet Gesetz vor: "Wir wollen das Bestmögliche für Mutter und Kind!"

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk setzt sich für eine gesetzliche Regelung der vertraulichen und der anonymen Geburt ein. Nach ihren Vorstellungen soll Kern eines solchen Gesetzes ein klar definiertes Stufenmodell sein. Nur in extremen Ausnahmefällen soll eine völlig anonyme Geburt möglich sein. Im Vordergrund steht die Möglichkeit für Frauen in Notlagen, in der beschützenden Umgebung eines Krankenhauses sicher ohne Angst gebären zu können.

Eine gesetzliche Regelung zur vertraulichen Geburt soll gewährleisten, dass die Frauen ihre Identität nicht sofort preisgeben müssen. Die persönlichen Daten werden zwar erfasst, bleiben jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes unter Verschluss. Erst danach soll es zu einer Offenbarung der Daten kommen können. Eine solche vertrauliche Geburt soll nach den Vorstellungen Merks keine Pflichtberatung als Voraussetzung haben. "Die Frau darf nicht zu einem Gespräch gezwungen werden. Ich setze stattdessen auf



die Verpflichtung der Klinik, eine Beratungsstelle zu informieren, die der Gebärenden ein Hilfsangebot anbieten muss. Die Beratung soll Hilfe und nicht Zwang sein. Alles andere wäre kontraproduktiv. Frauen, die sich in einer solchen extremen Situation befinden, brauchen Unterstützung, keine Bevormundung."

Merk: "Natürlich wäre es ideal, könnten wir auf eine solche Regelung verzichten. Aber leider meint es das Schicksal nicht mit allen Menschen gleichermaßen gut. Das Wohl von Mutter und Kind fordert eine gesetzliche Lösung, die das Bestmögliche für beide im Auge haben muss: Das Leben des Babys und die Gesundheit der Mutter verbunden mit der Möglichkeit, dass sich die Mutter nach Überwindung ihrer akuten Notsituation doch für ihr Kind entscheidet."



## Personalia

**Feierlicher Amtswechsel in der Residenz München**

### Dr. Beate Merk verabschiedet den bisherigen Amtschef Hans-Werner Klotz und begrüßt Dr. Walter Schön



Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk hat im feierlichen Rahmen in der Residenz in München den bisherigen Amtschef ihres Hauses, Ministerialdirektor Hans-Werner Klotz, in den Ruhestand verabschiedet. Gleichzeitig begrüßte sie Dr. Walter Schön, der nunmehr dem Justiz- und Verbraucherschutzministerium vorsteht.

Hans-Werner Klotz (60 Jahre), der zum 1. April 2010 in den Ruhestand trat, war seit 2003 Amtschef im Münchner Justizpalast. 1976 im Finanzministerium in den Dienst des Freistaats Bayern getreten, war er vor seinem Wechsel in das Justizministerium in der Staatskanzlei tätig - als Persönlicher Referent des damaligen Staatssekretärs Dr. Edmund Stoiber, danach als dessen Büroleiter. Von 1987 bis 2003 prägte er als Leiter der Abteilung "Gesetzgebung und Recht" in der Staatskanzlei die Rechtslandschaft in Bayern und im Bund maßgeblich mit. Staatsministerin Merk: "Ich verliere mit Hans-Werner Klotz einen äußerst verlässlichen und überaus wertvollen Ratgeber, der mich seit meiner Ernennung zur Justizministerin im Jahr 2003 begleitet hat."

Die berufliche Laufbahn des bisherigen Amtschefs der Bayerischen Staatskanzlei Dr. Walter Schön (61 Jahre) zeichnet sich durch eine Vielzahl von Verwendungen aus. Seine außergewöhnliche Karriere begann 1975 zunächst im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. In der Folgezeit sammelte Schön Erfahrungen im Wirtschaftsministerium, im Innenministerium und als Mitarbeiter der Rhein-Main-Donau AG. Vor seinem Wechsel an das Justiz- und Verbraucherschutzministerium leitete er seit 1999 die Bayerische Staatskanzlei. Zuvor war er vier Jahre lang Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Bundesangelegenheiten; gleichzeitig leitete er den Planungsstab des Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber. Merk: "Dr. Schöns Lebenslauf beeindruckt über alle Maßen. Jedes Ministerium kann sich glücklich schätzen, einen Amtschef seiner Erfahrung und seines politischen Gespürs zu gewinnen." (Quelle: PM des Bay. Staatsministeriums für Justiz und Verbraucherschutz)

## Kuriosa

### Anwaltliche Toilettenbesuche

Aus einer Pressemitteilung des ArbG Köln:

### Häufige Toilettenbesuche rechtfertigen keine Gehaltskürzung

Streit unter Kölner Rechtsanwälten

Der Kläger war seit August 2008 als Rechtsanwalt bei einer Kölner Rechtsanwaltskanzlei angestellt. Durch minutiöse schriftliche Aufzeichnungen hatte der beklagte Rechtsanwalt feststellen lassen, dass sein

Angestellter im Zeitraum vom 08.05. bis 26.05.2009 insgesamt 384 Minuten auf der Toilette verbracht hatte.

Der Beklagte rechnete daraufhin die Toilettenzeiten auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses hoch und kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger bis Mai 2009 zusätzlich zu den üblichen Pausen- und Toilettenzeiten insgesamt 90 Stunden auf der Toilette verbrachte. Hierfür zog er dem Kläger 682,40 Euro vom Netto Gehalt ab. Der Kläger setzte sich hiergegen zur Wehr mit der Begründung, dass er im vorgenannten Zeitraum an Verdauungsstörungen gelitten habe. Das ArbG Köln entschied insoweit zugunsten des Klägers. (ArbG Kölnv. 21.1.2010, 6Ca 3846/09)

Mitgeteilt von **RA Helmut Göttler**  
Wirtschaftsmediator IHK

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

**Interdisziplinäres Training in Cooperativer Praxis**  
**9. Juni 2010 - 10. Juni 2010**  
**Hotel St. Georg, Bad Aibling**

Die Cooperative Praxis ist eine interdisziplinäre Form der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Sie richtet sich an Anwälte und Familienberater, Therapeuten und Mediatoren, die auf dem Gebiet von Trennung und Scheidung tätig sind. Ähnlich interessant ist das Verfahren im Bereich der Wirtschaft, in der es um den Erhalt langjähriger betrieblicher oder auch familiärer Bindungen geht, wie etwa bei Firmenübernahmen, Zulieferern und ähnlichem.

Das Training wird von der erfahrenen amerikanischen Rechtsanwältin Catherine Connor und dem amerikanischen Therapeuten Randy Cheak gehalten. Der Schwerpunkt liegt auf dem Erlangen von praktischen Konfliktlösungsfähigkeiten in Form von Rollenspiel.

Nähere Informationen und auch die Anmeldung sind möglich unter [www.collaborative-practice.eu](http://www.collaborative-practice.eu). Veranstalter dieser Fortbildung sind RAin FA FamR Martina Ammon und RA Rupert von Katzler.



### 3. EUROPÄISCHE KONFERENZ FÜR COOPERATIVE PRAXIS (ECC)

GLOBAL LERNEN, LOKAL WACHSEN!

5 Pre-Kongress Workshops geben Gelegenheit zur Vertiefung und Spezialisierung; darunter „Train-the-Trainer“, durchgeführt von der IACP. Mehr als 30 Workshops am Freitag und Samstag in 3 Sprachen mit rund 30 Referenten aus den USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien Italien und aus dem deutschsprachigen Raum machen diese interdisziplinäre, internationale Konferenz zu einer europäischen Plattform zum Netzwerken, Informationsaustausch und Fortbilden für Anwälte, Mediatoren, Therapeuten, Familienberater und Finanzexperten. Im Rahmen von Plenumsdiskussionen wird Ihnen die Möglichkeit geben sich mit örtlich und international führenden Praktikern auszutauschen und Fragen zu stellen.

Diese Konferenz wendet sich an alle Teilnehmer, egal ob noch Neuling in diesem Bereich, oder schon geübter Praktiker oder selbst Trainer!

Konfliktlösung im neuen Jahrtausend ist weder ein „Entweder – Oder“ noch ein „Schwarz und Weiß“. Die zunehmende Komplexität unserer Welt führt zu einer Zunahme von Konflikten und Auseinandersetzungen unter Umständen, die unter immer stärkerem Zeitdruck stehen.

Auch wenn wir alle gut ausgebildet sind und die Konfliktlösung unser täglich Brot ist, besteht dennoch eine Tendenz, sich nur auf die Lösung und nicht den Konflikt selbst zu konzentrieren. Dadurch vermeiden wir die Ressource der Konfliktlösung: den Konflikt und seine Dynamik. Aus diesem Grunde ist das Thema des diesjährigen Kongresses: „Challenging Conflict“!

Vor mehr als 20 Jahren wurde die Mediation in München auf dem Gebiet der Konfliktlösung etabliert. Drs. Hans-Georg and Gisela Mähler brachten Jack Himmelstein und Gary Friedman 1989 zum ersten interdisziplinären Workshop nach München. Aus dieser gemeinsamen Historie entspringt die Idee des 3. Europäischen Kongresses für Cooperative Praxis und wir sind stolz, Jack Himmelstein und Gary Friedman, Autoren von „Challenging Conflict: Mediation durch Verstehen“ als Hauptredner präsentieren zu können sowie in einem ganztägigen Workshop am Pre-Kongress.

Die Registrierung ist möglich unter unserer Webseite: [www.challenging-conflict.de](http://www.challenging-conflict.de) dort finden Sie auch weitere Informationen!



**„Tag für Tag – Zeitzeich(n)en“**  
**Projekt von Margret Lochner-Barthel**

**Ausstellung im BayVGH bis 14. Mai 2010**

Jeden Tag erscheint eine neue Tageszeitung, jeden Tag macht das Aufmacherfoto – eine Momentaufnahme – auf die scheinbar wichtigste Nachricht des Tages aufmerksam. Aber was heute aktuell ist, landet morgen schon im Papiercontainer.

Am Beispiel der Süddeutschen Zeitung hat sich Margret Lochner-Barthel die Titelbilder von Januar 2008 bis Dezember 2009 ganz genau angesehen und jedes Foto grafisch umgesetzt.

Jeden Tag, zwei Jahre lang. So sind aus Momentaufnahmen Bilder entstanden bzw. auf den ersten Blick ein Bilderteppich, in dessen Details man sich nach und nach vertiefen und mehr erfahren kann, als es eine Momentaufnahme zulässt.

Margret Lochner-Barthel ist Dipl. Grafik-Designerin und Illustratorin mit eigenem Büro für Gestaltung in München. Sie war Dozentin für Typografie am Berufskolleg für Grafikdesign in Stuttgart.

Noch bis zum 14. Mai ist die Ausstellung mit grafischen Arbeiten von Margret Lochner-Barthel, im Gericht zu sehen. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr; Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr.



## Crashkurs "Europarecht"

09. und 10. September 2010, Universität Passau

### Zielgruppe

Der Crashkurs Europarecht richtet sich an Juristen aus den Berufsfeldern Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft sowie an Unternehmensjuristen, die den wachsenden Einfluss des Europarechts auf das von Ihnen anzuwendende nationale Recht in ihrem beruflichen Alltag erleben und sich für die Herausforderungen im Umgang mit dem stetig Veränderungen unterliegenden Europarecht wappnen möchten.

### Ihr persönlicher Nutzen

Sie erhalten einen Überblick über die wichtigsten Bereiche des Europarechts und bekommen ein Grundverständnis der Europäischen Rechtsordnung vermittelt.

**Sie lernen**, wie Sie am besten vorgehen, wenn Sie mit einem Fall mit Europarechtsbezug konfrontiert werden;

wie Rechtsakte der Europäischen Union im nationalen Recht wirken und welche Besonderheiten Sie bei deren Anwendung zu beachten haben;

wie die Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft das nationale Recht beeinflussen.

Sie vertiefen Ihre Kenntnisse in einem Schwerpunktbereich Ihrer Wahl, der für Ihre berufliche Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist.

Ausführlichere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie im Crashkursflyer 2010, der unter <http://www.cep.uni-passau.de> zum Download bereit steht. Die Onlineanmeldung ist möglich.

**Ansprechpartnerin:** Geschäftsführerin Marina Schuldheis LL.M., Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 39, Zi.: 014 (JUR); 94032 Passau, Tel.: 0851/509-2395, Fax: 0851/509-2396 E-Mail: [marina.schuldheis@cep-passau.eu](mailto:marina.schuldheis@cep-passau.eu), Internet: [www.cep-passau.eu](http://www.cep-passau.eu).

## Verkehrsanwälte.

### Verkehrsanwälte Info

#### Anwendbarkeit der Schwacke-Liste I

Das Amtsgericht Wiesbaden kommt in seinem Urteil vom 16.03.2010 – Aktenzeichen: 91 C 4877/09 (11) – zu dem Ergebnis, dass das Gericht im Rahmen von § 287 ZPO seiner Schätzung die sog. Schwacke-Liste Automietpreisspiegel zugrunde legen darf, denn diese stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar.

[http://verkehrsanwaelte.de/news/news07\\_2010\\_punkt2.pdf](http://verkehrsanwaelte.de/news/news07_2010_punkt2.pdf), (225 KB)

#### Anwendbarkeit der Schwacke-Liste II

Das Amtsgericht Minden hat durch Urteil vom 23.03.2010 – 19 C 127/09 – entschieden, dass die für die Anmietung eines Mietwagens erforderlichen Kosten auf Grundlage des Mittelwertes zu ermitteln sind,



### 10. Oktober 2010 – 25. München Marathon

#### 3. Anwaltswertung im MAV

Bereits zum dritten Mal schickt der Münchener Anwaltverein sein Mitglieder in der Anwaltswertung ins Rennen. Möglich ist die Teilnahme im Marathon, im 10-km-Lauf und erstmalig im Halbmarathon. Die Anmeldung für die Anwaltswertung beim diesjährigen München Marathon kann bis spätestens 24.9.2010 über den Münchener Anwaltverein erfolgen.

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung das Anmeldeformular auf unserer Homepage oder melden Sie sich direkt im AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7, Zi. 63.

Die Startgebühren liegen bei 59,00 Euro für den Marathon, 39,00 Euro für den Halbmarathon und 25,00 Euro für den 10-km-Lauf.

Die Anmeldung zur Staffel ist in diesem Jahr leider nur online direkt beim Veranstalter möglich: [www.muenchenmarathon.de](http://www.muenchenmarathon.de). Voraussetzung für die Staffel-Anwaltswertung ist die Teilnahme von mindestens 3 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten pro Team. Als Teambezeichnung verwenden Sie bitte einen Namen, der Rückschluss auf die Kanzlei oder Bürogemeinschaft gibt. Für die Teilnahme an Anwaltswertung in der Staffel senden Sie uns bitte die Kopie der Anmeldung per Fax an 089 / 55027006 oder per Email an [info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de).



der sich aus dem sog. Mietpreisspiegel der Fa. Euratax-Schwacke ermitteln lässt. Allein maßgeblich ist die Eingruppierung des Fahrzeuges in die sog. Schwacke-Liste. Das Gericht erteilt der Auffassung, dass ein Abgleich der sog. Schwacke-Liste und der Markterhebung des Fraunhofer-Instituts in der Weise vorzunehmen sei, dass aus beiden ein Mittelwert gebildet werde, eine Absage, da hierdurch der Geschädigte eines Verkehrsunfalls völlig überfordert werde.

Im vorliegenden Fall waren die Mietwagenkosten auch nicht auf die Dauer der erforderlichen Reparatur zu beschränken, da sich für den Geschädigten, dem eine Finanzierung der Schadensbehebung aus eigenen Mitteln oder durch Kreditaufnahme nicht möglich war, aufgrund des Verhaltens der in Anspruch genommenen Versicherung die Unfallregulierung verzögerte.

[http://verkehrsanwaelte.de/news/news07\\_2010\\_punkt3.pdf](http://verkehrsanwaelte.de/news/news07_2010_punkt3.pdf), (715 KB)

## Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt bei fiktiver Schadensabrechnung

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek vom 22.03.2010 – Geschäfts-Nr.: 716 C 450/09 – kann der Geschädigte nur dann bei der (fiktiven) Schadensabrechnung auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verwiesen werden, wenn jedenfalls eine technische Gleichwertigkeit der Reparatur vorauszusetzen ist. Der Schädiger muss hierbei darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Hierbei sind an die Darlegungslast des Schädigers hohe Anforderungen zu stellen. Er muss dem Geschädigten im Einzelnen die Ausstattung der Werkstatt, die Herkunft der Ersatzteile, die Qualifikation der Mitarbeiter, ggf. vorhandene Qualifikationszertifikate sowie die gewährten Garantien – über die ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungsstandards hinaus – im Einzelnen mitteilen. Andernfalls ist es für den Geschädigten unmöglich, konkret zu überprüfen, ob die behauptete Gleichwertigkeit mit einer markengebundenen Fachwerkstatt gegeben ist.

Damit der – in der Regel nicht fachkundige – Geschädigte abwägen kann, ob er der ihm genannten, nicht markengebundenen Fachwerkstatt einen ebenso großen Vertrauensvorsprung entgegenbringen kann, obwohl sie zu einem geringeren Stundenlohn arbeitet und ihm von der Seite des Schädigers genannt wird, müssen ihm die entscheidenden Informationen übersichtlich und konkret unter Angabe der wesentlichen Belege mitgeteilt werden.

[http://verkehrsanwaelte.de/news/news07\\_2010\\_punkt4.pdf](http://verkehrsanwaelte.de/news/news07_2010_punkt4.pdf), (522 KB)

## 1,8 Geschäftsgebühr bei einer Verkehrsunfallabwicklung aufgrund zögerlichen Regulierungsverhaltens des Haftpflichtversicherers gerechtfertigt

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Gießen – Aktenzeichen: 45 C 395/09 – kann der Anwalt eine 1,8fache Geschäftsgebühr auch dann in Ansatz bringen, wenn die Bedeutung und die Schwierigkeit der Angelegenheit nicht überdurchschnittlich waren, jedoch aufgrund des zögerlichen Regulierungsverhaltens der Beklagten ein überdurchschnittlicher Arbeitsaufwand anfiel.

[http://verkehrsanwaelte.de/news/news06\\_2010\\_punkt2.pdf](http://verkehrsanwaelte.de/news/news06_2010_punkt2.pdf), (621 KB)

## Keine Bindung der Zivilgerichte an die Kostenfestsetzung durch das für das Bußgeldverfahren zuständige Gericht

Das Amtsgericht Charlottenburg hat durch Urteil vom 03.03.2010 – Geschäftsnummer: 207 C 463/09 – entschieden, dass das Zivilgericht an die Kostenfestsetzung durch das für das Bußgeldverfahren zuständige Gericht nicht gebunden ist. Maßgeblich ist insoweit allein das vertragliche Verhältnis zwischen dem beklagten Rechtsanwalt und dessen Mandanten bzw. der klagenden Rechtsschutzversicherung und dem Mandanten, nicht jedoch die Beurteilung der Kostenhöhe durch das für das Bußgeldverfahren zuständige Gericht. Nach Ansicht des Amtsgerichts Charlottenburg ist für das Bußgeldverfahren die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs analog anwendbar, nach der die Rechtsschutzversicherung den Differenzbetrag zahlen muss, wenn ein Verteidiger von seinem Mandanten, für den er einen Freispruch erzielt hat, innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens eine höhere Vergütung verlangen kann, als im Verfahren nach § 464b StPO gegenüber der erstattungspflichtigen Staatskasse festgesetzt worden ist. Der Anwalt muss seine Erwägungen, welche Kriterien er seinem Bestimmungs- und Ermessensausübungsrecht nach § 14 RVG zugrunde gelegt hat, in dem Gebührenprozess substantiiert vortragen. Nach Auffassung des Amts-

gerichts Charlottenburg kann bei Verkehrsverstößen, die mit eintragungspflichtigem Bußgeld bedroht sind, nicht generell von Durchschnittlichkeit ausgegangen werden. Es ist vielmehr eine Differenzierung nach den individuellen Umständen – Höhe des Bußgeldes und Einkommen, drohendes Fahrverbot, Angewiesenheit auf das Fahrzeug, inwieweit ist der Betroffene bereits in Flensburg vorbelastet – zu treffen.

[http://verkehrsanwaelte.de/news/news06\\_2010\\_punkt3.pdf](http://verkehrsanwaelte.de/news/news06_2010_punkt3.pdf), (337 KB)

Anzeigen

### COACHING GEGEN REDEANGST UND LAMPENFIEBER

Fast 80% der Menschen, die öffentlich auftreten, haben Lampenfieber – und kaum einer redet davon, geschweige denn, weiß dagegen Rat!

**Ich biete meinen Klienten professionelle Hilfe an, sich in wenigen Einzelcoaching-Sitzungen**

**- vom störenden Lampenfieber zu befreien und  
- mehr Selbstsicherheit und größere Souveränität  
am Rednerpult, im Gerichtssaal oder auf der  
Bühne zu gewinnen.**

**ESTHER LEUE M.A.**

Coaching und Psychologische Beratung

Beltweg 12, 80805 München,

Weitere Infos oder Terminvereinbarung:

Tel.: 089 / 470 84 740, Web: [www.esther-leue.de](http://www.esther-leue.de)

### Moshammer

#### Immobilienbewertungen im In- und Ausland

**Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)**

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke  
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten  
Grundstücken durch die DIA Consulting AG

**Arcostraße 5, 80333 München**

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

[www.moshammer-immobilienbewertung.de](http://www.moshammer-immobilienbewertung.de)

**DKV**

## Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für  
Rechtsanwälte mit  
Sonderkonditionen auch für  
Familienangehörige

### > Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35  
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.  
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit  
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

### > Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

### > Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche  
Krankenversicherung AG  
**Michael Holl - Assessor jur.**  
Postfach 80 09 07, 81609 München  
**Telefon 0 81 06 / 30 96 84**  
Telefax 0 81 06 / 32 17 84  
Mobil 01 60 / 3 67 87 02  
[michael.holl@dkv.com](mailto:michael.holl@dkv.com)  
[www.michael-holl.dkv.com](http://www.michael-holl.dkv.com)

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

*Ich vertrau der DKV*

## Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt bei fiktiver Schadensabrechnung

Das Amtsgericht Köln kommt in seinem Urteil vom 09.02.2010 – 262 C 474/08 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte auch bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung der Schadensberechnung grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf. Der Verweis auf eine freie Fachwerkstatt ist auch deswegen unzumutbar, da der Geschädigte aufgrund eines lückenlosen Wartungsheftes darlegen konnte, dass er sein Fahrzeug bisher in einer Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Auch die Verbringungskosten, die bei einer Reparatur in einer örtlichen Markenwerkstatt angefallen wären, sind nach Auffassung des Amtsgerichts Köln erstattungsfähig.

[http://verkehrsnaelte.de/news/news06\\_2010\\_punkt4.pdf](http://verkehrsnaelte.de/news/news06_2010_punkt4.pdf), (362 KB)

anderem die Kommunikation im anwaltlichen Mandantengespräch als auch die Kommunikation der Juristen miteinander und untereinander kritisch beleuchtet. Die Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft finden Sie unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de) sowie auch alle anderen Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstages.

## Neue Aufgaben für (Anwalts-)Notare?

Die Justizminister der Bundesländer wollen Aufgaben aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare übertragen (BR-Drs. 45/10 (B)). Über die Chancen und Risiken einer Aufgabenübertragung auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege und des Nachlasswesens diskutieren Andrea Voßhoff (MdB, CDU), Rechtsanwalt und Notar Eike Maass (DAV-Ausschuss Anwaltsnotariat), Hanspeter Teetzmann (Stellv. Vorsitzender des DRB) sowie Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., (Institut für Deutsches und Internationales Zivilprozessrecht sowie Konfliktmanagement in Bonn). Es moderiert Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz. In die Thematik führt ein: Rechtsanwalt und Notar Christian Ruthenbeck (Vorsitzender der AG Anwaltsnotariat). Die Podiumsdiskussion findet am 13. Mai 2010 von 16.30 bis 18.00 Uhr statt. <http://anwalts-notariat.de/index.php>

## 18 | Neues vom DAV

### DAT 2010

#### Kommunikation im Kampf ums Recht –

#### 61. Deutscher Anwaltstag 2010 vom 13.-15. Mai 2010 in Aachen

Vom 13.-15. Mai 2010 findet in Aachen der 61. Deutsche Anwaltstag statt. Die DAV-Ausschüsse und DAV-Arbeitsgemeinschaften haben eine Vielzahl von Veranstaltungen organisiert, die sich dem Motto „**Kommunikation im Kampf ums Recht**“ oder anderen Themen widmen.

Beachten Sie auch die Zentralveranstaltung am 14. Mai 2010, es ist die jährliche große rechtspolitische Veranstaltung der deutschen Anwaltschaft. Dort wird unter anderem auch die neue EU-Justizkommissarin erstmals auf deutschen Boden ihr Programm vorstellen.

Nachfolgend werden Ihnen einige Veranstaltungen vorgestellt. Alle Informationen zu den Veranstaltungen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de). Das gedruckte Programmheft lag der Märzangabe des Anwaltsblatts bei.

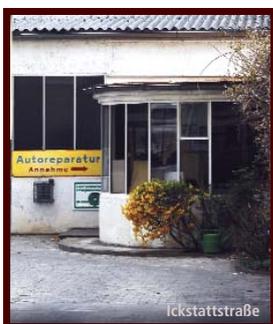
#### Zivilcourage und Strafrecht

Anlässlich des Deutschen Anwaltstages in Aachen wird die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht das Thema „Zivilcourage im strafrechtlichen Fokus: Helfen oder wegschauen?“ auf einer Podiumsveranstaltung behandeln. Anlass hierfür war unter anderem das Geschehen am S-Bahnhof München-Solln, bei dem ein Held zu Tode gekommen war, dessen Name für Zivilcourage zu Recht steht.

#### Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement Sie haben das vorletzte Wort!

Unter diesem Motto beschäftigt sich die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement auf dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag mit dem Anwalt als Kommunikationsgenie.

Unter dem übergreifenden Motto des 61. Deutschen Anwaltstages in Aachen wird sich auch die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement mit dem Thema Kommunikation auseinandersetzen. So wird unter



#### Stand der Umsetzung der Mediationsrichtlinie in ausgewählten Ländern der EU

Bis zum 20. Mai 2011 muss die 2008 in Kraft getretene Mediationsrichtlinie des Europäischen Parlaments von den Ländern der Europäischen Union umgesetzt werden. Ein schon für die vergangene Legislaturperiode angekündigter Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums wird mit Spannung erwartet. Der Ausschuss „Außergerichtliche Konfliktbeilegung“ des DAV will wissen und Sie wissen lassen, wie die Pläne

zur Umsetzung in anderen Ländern der EU aussehen und hat deshalb zum diesjährigen DAT in Aachen am 14. Mai 2010 Vertreter aus Frankreich, Belgien und Ungarn eingeladen.

#### DAV Rednerwettbewerb

Auch beim 61. Deutschen Anwaltstag wird wieder der DAV-Rednerwettbewerb durchgeführt. Anwaltliche Tätigkeit lebt nicht zuletzt vom Umgang mit der Sprache. Teilnehmen können alle Anwältinnen und Anwälte, die Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins sind, Mitglied des FORUM Junge Anwaltschaft oder Teilnehmer der DAV-Anwaltausbildung. Zum Zeitpunkt des Vortrages am 13. Mai 2010 in Aachen dürfen Sie nicht älter als 39 Jahre sein. Themen:

- **Angriff ist die beste Verteidigung**
- **Charakter und Kommunikation – gehört Charakterschulung zur Juristenausbildung?**
- **Richterliche Unabhängigkeit vs. Pressefreiheit**
- **Ein von den Teilnehmern selbst bestimmtes Thema.**

Der erste Preisträger erhält 2.500 €, der zweite 1.000 € und der dritte 500 €. Die Vortragenden werden zum DAT eingeladen!

Alle Infos und die Teilnahmemöglichkeit finden Sie unter : <http://www.anwaltverein.de/DAT/dav-rednerwettbewerb>.

**Bitte merken Sie sich schon heute vor, dass der 62. Deutsche Anwaltstag vom 02. bis 04. Juni 2011 (über Christi Himmelfahrt) in Straßburg stattfindet.**

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

## Kompaktseminare 2010/I: Mai bis Juli

### Mai

■ Ausgebucht: RA Dr. Mark von Wietersheim	
<b>05.05. Vom Bedarf zur Vergabe: Workshop</b>	
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
<b>06.05. Sicherheitsleistung – Hinterlegung</b>	11
■ Thomas Holbeck, Richter am ArbG Regensburg	
<b>07.05. Grenzsituationen des Arbeitnehmers ...</b>	10

### Juni

■ Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am OLG Düsseldorf	
<b>09.06. Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten</b>	8
■ RA Dr. Hans-G. Nordbues (Nordbues & Cie. LLP)	
<b>10.06. Unternehmensfinanzierung 2010</b>	4
■ VRiLG Wolfgang Schuldes, München	
<b>16.06. Mieterhöhung, Schönheitsreparaturen ...</b>	8
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
<b>22.06. Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto</b>	11
<b>23.06. Gebührenmanagement im Familienrecht</b>	12
■ RA FA Arb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH)	
<b>24.06. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</b>	6
■ RA Prof. Dr. Axel Nordemann (Boehmert & Boehmert)	
<b>30.06. Urheberrecht in der mittelständ. Anwaltspraxis</b>	7

### Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b> .....	2
<b>Vermögensverwaltung</b> .....	4
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	4
<b>Außenwirtschaftsrecht</b> .....	6
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	6
<b>Immobilien</b>	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i> .....	7
<b>Allgemeines Zivilrecht</b> .....	9
<b>Arbeitsrecht</b> .....	10
<b>Scheungrab-Seminare</b> .....	10
<b>Teilnahmebedingungen</b> .....	13
<b>Veranstaltungsort und Wegbeschreibung</b> .....	13
<b>Die MAV &amp; schweitzer.Seminare</b> .....	13
<b>Anmeldeformular</b> .....	14

### Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
- für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen

Seminarunterlagen, Getränke

### Veranstaltungsort

Amerikahaus  
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 13



# Familie und Vermögen

→ Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht: Seite 12

RA WP StB Dr. Matthias Schüppen (Graf Kanitz, Schüppen & Partner), Stuttgart

## Zugewinn- und Unterhaltsberechnungen bei Unternehmern und Selbstständigen

ausgebucht

20.05.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam und FAGes

Notar Dr. Hans Frieder Krauß, München

## Gestaltungstipps für Verträge unter Familienangehörigen

Wiederholung: 01.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam und FA Erb

### 1. Verträge zur Vermögensnachfolge

*Ausstattung, vorweggenommene Erbfolge, Absicherung des Veräußerers, Schenkungsvermeidung, sozialrechtliche Aspekte*

### 2. Verträge zur Klärung erbrechtlicher Sachverhalte

*Verträge unter künftigen Miterben, Pflichtteilsverzicht, Zuwendungsverzichte, Übertragung von Anwartschaftsrechten, Ausschlagungen etc.*

### 3. Verträge über gemeinsame Investitionen

*Darlehensverträge, GbR, stille Gesellschaften, Unterbeteiligung*

### 4. Besonderheiten bei Beteiligung Minderjähriger

*Ergänzungspflegschaft, familiengerichtliches Verfahren nach FamFG*

### 5. Steuerliche Anforderungen zur Anerkennung der Wirksamkeit von Verwandtschaftsgeschäften

*Fremdvergleich etc.*

Dr. Hans-Frieder Krauß

– Autor:

»Überlassungsverträge in der Praxis« (ZAP: 2. A. 2009)

– Mitautor

»Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht« (ZAP)

»Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung« (Dr. Otto Schmidt)

»Beck'scher Online-Kommentar zur GBO«

– Mitherausgeber der »Beck'schen Online-Formulare« ([beck online.de](http://beck.online.de)) zugleich Bereichsherausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht

– Referiert u. a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. [www.notarkrauss.de](http://www.notarkrauss.de))

Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des Amtsgerichts Traunstein / RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

## Fälle und Beispiele zum neuen FamFG

07.07.2010: 14:00 bis ca. 18:15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

### 1. Fälle und Beispiele zum Erbscheinsverfahren / Betreuungsverfahren

– örtliche und internationale Zuständigkeit im Nachlassverfahrensrecht

– Entscheidung im Erbscheinsverfahren

– befristete Beschwerde nach FamFG

– einstweiliger Rechtsschutz

– Genehmigung von Rechtsgeschäften (Grundstückskaufvertrag) bei Beteiligung von Minderjährigen, Betreuten oder unbekanntem Erben

### 2. Fälle und Beispiele zum Familienrecht

– Scheidungsverfahren / Abtrennung

– Unterhalt

– Einstweiliger Rechtsschutz

– Umgang/elterliche Sorge

– Zwangsvollstreckung nach FamFG/ZPO

Jeder Teil: ca. 2 Stunden

Dr. Ludwig Kroiß

– Lehrbeauftragter an der Universität Passau

– Mitglied im Vorstand des Deutschen Nachlassgerichtstages und im wissenschaftlichen Beirat der Zerb

Veröffentlichungen (alle: Nomos Verlag)

– Dombek/Kroiß, FormularBibliothek Vertragsgestaltung

– Kroiß, FormularBibliothek Zivilprozessrecht

– Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

– Ann/Kroiß/Mayer, AnwaltKommentar: Erbrecht

– Kroiß/Seiler, Das neue FamFG

Dr. Christian Seiler

– Seit 2008 Richter am OLG München

– Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising

– Lehrbeauftragter der Universität Passau

– Co-Autor: Kroiß/Seiler, Das neue FamFG

– diverse andere Veröffentlichungen

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | [m.stadler@mav-service.de](mailto:m.stadler@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 14

Prof. Dr. med. Clemens Cording, Regensburg

## Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit

08.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAErb

### 1. Vorbemerkungen

*Häufigkeit – schwierigste psychiatrische Gutachten – Aufgaben für Rechtsanwälte, Richter, Notare*

### 2. Rechtliche Grundlagen

*§ 2229 Abs. 4 BGB Testierunfähigkeit*

### 3. Von der Rechtsprechung entwickelte Beurteilungskriterien

#### Zweistufiges Beurteilungsverfahren:

*1. Beurteilungsebene: zugrundeliegende Störung zum Krankheitsbegriff*

*2. Beurteilungsebene: Auswirkung der Störung auf die Freiheit der Willensbestimmung*

### 4. Psychiatrische Beurteilungskriterien (1. Ebene)

*Übersicht über die infrage kommenden Diagnosen nach der älteren Nomenklatur und nach der WHO-Diagnosenklassifikation ICD-10*

### 5. Psychiatrische Beurteilungskriterien (2. Ebene)

*– Entscheidendes psychopathologisches Kriterium: Kritik- und Urteilsfähigkeit*

*– dafür besonders relevante Symptome/Syndrome*

### 6. Besonderheiten der Befundermittlung

*Ärztliche Dokumentationen, Vorgutachten, Zeugenaussagen, psychiatrische Bewertung von Zeugenaussagen, persönliche Dokumente des Probanden*

### 7. Zeitliche Zuordnung

### 8. Praktische Aspekte

*Feststellungen bei notarieller Beurkundung – Sonderfall: Gutachten zu Lebzeiten – Hinweise auf Testier(un)fähigkeit außerhalb der psychiatrischen Fachbeurteilung – Qualifikationsmerkmale für Sachverständige*

### 9. Nützliche Fachliteratur

Prof. Dr. Clemens Cording

→ [www.prof-cording.de](http://www.prof-cording.de)

*Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie*

*Facharzt für Psychotherapeutische Medizin*

*Forensische Psychiatrie (Zivilrecht)*

*bis 2006 Stellvertretender Direktor,*

*Klinik und Poliklinik für*

*Psychiatrie, Psychosomatik und*

*Psychotherapie der Universität*

*am Bezirksklinikum Regensburg*

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

## Praktische Probleme mit dem neuen Zugewinnausgleichsrecht

09.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

### 1. Negatives Anfangsvermögen

*– Privilegiertes Vermögen*

*– Indexierung?*

*– Darlegungs- und Beweislast*

### 2. Negatives Endvermögen

### 3. Kappungsgrenze

### 4. Stichtage

### 5. Auskunft- und Belegansprüche

### 6. Sicherungsstrategien

*– Vorzeitiger Zugewinnausgleich*

*– Arrest*

*– Ansprüche gegen Dritte*

### 7. Übergangsrecht

*– Änderung der Ausgleichsrichtung*

*– Entstehung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich*

*– Das richtige Rechtsmittel*

*– Nichtzulassungsbeschwerde für Altsachen?*

### 8. Exkurs: Abgrenzung Haushaltssachen und Zugewinnausgleich

### 9. Exkurs: Abgrenzung Zugewinn- und neuer Versorgungsausgleich

Ingeborg Rakete-Dombek

*– Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt Verein*

*– Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der Zeitschrift „Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)*

*– Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)*

*– Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrensrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)*

*– Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)*

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

# Vermögensverwaltung

RA Björn Wieg (Baum Reiter & Collegen), Düsseldorf

## Vermögensverwaltung

Rechtlicher Rahmen – Leistungsstörungen – Haftung

22.07.10: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

1. Begriff und Rechtsgrundlagen der Vermögensverwaltung
2. Abgrenzung Vermögensverwaltung / Anlageberatung
3. Pflichten des Vermögensverwalters
  - vor Vertragsschluss: Anleger- und anlagegerechte Beratung bei der Vereinbarung von Anlagerichtlinien, Schwerpunkt u.a. Kick-Backs
  - bei der Vertragsdurchführung
4. Haftung des Vermögensverwalters
  - Anspruchsgrundlagen
  - Umfang des Schadensersatzanspruchs
  - Beweislast – Verjährung
5. Pflichten des Anlegers
6. Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages

Björn Wieg

spezialisiert auf die Vertretung von Kapitalanlegern:  
 – betreut federführend rund 150 Lehman-Geschädigte  
 – betreut federführend rund 200 Klageverfahren gegen die Badenia AG wegen sog. Schrottimmobiliën-Finanzierungen – bereits mehr als 100 Verfahren konnten erfolgreich im Vergleichswege gelöst werden.  
 – hat ca. 100 Mandanten in Klageverfahren gegen den AWD wegen falscher Anlageberatung betreut

# Unternehmensrechtliche Beratung

→ Schuppen, Zugewinn- und Unterhaltsberechnungen bei Unternehmern: Seite 2

RA Dr. Hans-Günther Nordhues (Nordhues & Cie. LLP), Frankfurt am Main

## Unternehmensfinanzierung 2010

Chancen, Hürden und die richtige Vorbereitung

10.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes und FAKap

Das Seminar wendet sich an die erfahrenen Kollegen, die Unternehmer und Unternehmen begleiten und immer häufiger mit den Auswirkungen der Finanzkrise konfrontiert werden. Kreditlinien werden nicht oder nur sehr schwer finanziert. Längere Engagements stehen zur Refinanzierung an. Bankvertreter wechseln und neue Standards werden angewandt. Finanzkennzahlen nehmen überhand. Der Anwalt wird mehr und mehr der Mittler verschiedener Wahrnehmungskonzepte, denn Verfasser und Prüfer rechtlicher Dokumentationen. Hier setzt das vorliegende Seminar an. Anhand der Standardverträge der Bankpraxis wird ein Leitfaden gelegt, welche Bereiche Verhandlungspositionen bieten und welche Positionen Verhandlungsmasse sind. Die Diskussion unter den Teilnehmern und mit dem Referenten soll die Möglichkeit bieten, auch neue innovative Möglichkeiten zu entwickeln, die den Anwalt beim nächsten Verhandlungstermin mit weiteren Werkzeugen ausstatten.

1. Finanzierung – ein weites Feld
  - Arten der Finanzierung – Marktüberblick: Zinssätze, Laufzeiten, Sicherheiten, Tilgung – Dokumentation – AGB, ja oder nein – Abweichungsdokumentation

2. Finanzkennzahlen (Financial Covenants)
  - Die wichtigsten Kennzahlen im Überblick – Welche für welche Finanzierung – Überprüfung der Finanzkennzahlen – Verletzung der Finanzkennzahlen – Eskalationsmechanismus
3. Obliegenheiten unter Finanzierungsverträgen
  - Berichtspflichten – Informationspflichten – Wohlverhaltensregeln
4. Das Leben mit Finanzierungsverträgen
  - Lesen – Verstehen – Controlling – Vorbeugende Schadensverhütung – Verbesserungsvorschläge
5. Drittparteien im Darlehensverhältnis
  - Konsorten – Unterbeteiligte – Emissionsvehikel (z.B. TSI) – Spezialinstitute (KfW, Bürgschaftsbanken etc.) – Kreditabwickler
6. Stress in Kreditverträgen
  - Zahlungsverzug – Zahlungsausfall – Insolvenz – Fälligkeitstellung
7. Rückzahlung der Darlehen
  - Sicherheitenfreigabe – Rückübertragung von Sicherheiten
8. Auswahl des Finanziers
  - Klassische Banken – Kreditvermittler – Kapitalmarkt – Gesellschafter – Fonds

Dr. Hans-Günther Nordhues

– Beratungsschwerpunkte: Bank- und Kapitalmarktrecht, insbes. Unternehmensfinanzierungen, Bank- und Kapitalmarktaufsichtsrecht, Börsenrecht, Derivate, Internationale Syndizierungen und Umschuldungen  
 – vor Gründung seiner Kanzlei: Leiter des Bereiches Corporate Finance von Noerr, vorhergehende Stationen waren Sigle Loose Schmidt-Diemitz (heute CMS Hasche Sigle), Clifford Chance und Ashurst

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH

## MOMIG in der Praxis im 2. Jahr

Kapitalaufbringung – Kapitalerhaltung – Eigenkapitalersatz/Insolvenzanfechtung von Gesellschafterleistungen

13.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

Das am 1. Nov. 2008 in Kraft getretene MoMiG hat – neben anderen Änderungen – tiefe Einschnitte in das überkommene Kapitalschutzrecht mit sich gebracht. Wegen deren rückwirkender Inkraftsetzung liegen bereits erste grundlegende Entscheidungen des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vor. Sie vorzustellen, ihre Auswirkungen zu analysieren und einen Ausblick auf mögliche weitere Entwicklungen zu gewähren, ist Ziel dieser Veranstaltung. In ihrem Mittelpunkt stehen die Fragen des präventiven Kapitalschutzes und der Paradigmenwechsel im bisherigen Eigenkapitalersatzrecht; da wegen der einschlägigen Übergangsregeln noch auf Jahre mit einer weiteren Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln zu rechnen ist, soll einer der Schwerpunkte der Erörterungen auf dieses als unübersichtlich und schwierig handhabbar angesehene Gebiet gelegt werden.

### 1. Kapitalaufbringung:

- Bareinlage
- Sacheinlage
- verdeckte Sacheinlage
- Hin- und Herzahlen
- Dienstleistungen
- Verschärfte organschaftliche Haftung der

Geschäftsführer („Beobachtungspflicht“)

### 2. Kapitalerhaltung

- Überwindung des „Novemberurteils“
- „Streng bilanzielle Betrachtungsweise“
- Bedeutung von § 64 S. 3 GmbHG

### 3. Gesellschafterfinanzierung

- Paradigmenwechsel des MoMiG
- Übergangsregeln
- Insbes.: Eigenkapitalersatzrecht (Grundlagen – Krise – Zeitpunkt der Hilfe – Gegenstand der Hilfe – Normadressateneigenschaft – Rechtsfolgen – Abgrenzung zum Finanzplankredit)

Prof. Dr. Wulf Goette

- Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und GWR – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- u.a. Mitherausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

### Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München ☎ direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt): U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58

Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

RA StB Dr. Knut Schulte (Beiten Burkhardt), Düsseldorf

## Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung

15.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

### 1. Überblick über die Kooperationsformen

- projektbezogene oder auf Dauer angelegte Zusammenarbeit;
- Kooperationsvereinbarungen / “Contractual Joint Ventures”
- Gemeinschaftsunternehmen (“Equity Joint Ventures”)
- besondere Bedeutung in und nach der Wirtschaftskrise für Konzerne und mittelständische Unternehmen.

### 2. Grenzüberschreitende Kooperationen

### 3. Vertragsgestaltung

- Kooperationsvereinbarungen ohne Etablierung einer eigenständigen rechtlichen Einheit (“Contractual Joint Ventures”)

– Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen (“Equity Joint Ventures”)

– Rechtsformwahl

– Zweistufige Vertragsgestaltung bei Equity Joint Ventures (Joint Venture-Vereinbarung / Gesellschaftsvertrag)

– typische Inhalte von Joint Venture-Vereinbarungen

– zweistufige Vertragsgestaltung bei grenzüberschreitenden Joint Ventures

– typische Konstruktionsfehler und Fallstricke.

### 4. Praktische Empfehlungen für die Gestaltung von Joint Ventures

### 5. Checkliste

### 6. Diskussion

RA StB Dr. Knut Schulte

- Partner der Kanzlei und Head of Office
- Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Co-Autor bei »Sudhoff, Personengesellschaften« und »Schulte/Schwindt/Kuhn, Joint Ventures - nationale und internationale Gemeinschaftsunternehmen« (beide: C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

# Außenwirtschaftsrecht

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner), Büdingen

## Exportrisiken und Instrumente, um sie angemessen zu minimieren

16.07.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandelsR

### 1. Risiken der Exportkontrolle: Zentrale Genehmigungspflichten

- Genehmigungspflichten:  
Ausfuhren/Verbringungen
- Ausfuhrverbote
- hohe strafrechtliche Konsequenzen

### 2. Aktuelle Fälle zu Exportrisiken

- Notwendigkeit der Listenprüfung
- Notwendigkeit der Verwendungsprüfung
- Notwendigkeit der Kundenprüfung
- Notwendigkeit besonderer Maßnahmen (US-Exportrecht, ausländische Tochter)

### 3. Zentrale Pflichten des Risikomanagements der Exportkontrolle

- Organisations- und Überwachungspflicht Ausfuhrverantwortlicher/Exportleiter
- Risikobegrenzung durch andere Abteilungen
- Notwendige Instrumente des Risikomanagements (Organisationsanweisungen, Exportsoftware, Inhouse-Seminare, Verträge zur Risikoweitergabe, Exporthandbuch)
- Zertifizierung als AEO = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

### 4. Zeit für Fragen zur konkreten Umsetzung

Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 als Partner der Kanzlei Hohmann & Partner ([www.hohmann-partner.com](http://www.hohmann-partner.com))
- Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt
- Mitautor bei »Böer u.a., Praxis der US-Re-Exportkontrolle« und »Puschke u.a., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008
- Herausgeber »Agreeing and Implementing the Doha Round of the WTO«, Cambridge 2008

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA FAArb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner), Köln

## Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Know-how) im Arbeitsverhältnis

24.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb und FAGewRS

### 1. Begriff des Know-hows

### 2. Know-how-Schutz während des Arbeitsverhältnisses

- allgemein arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht
- gesetzlicher Schutz
- vertraglich erweiterte Verschwiegenheitspflicht

### 3. Know-how-Schutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- gesetzlicher Schutz: arbeitsvertraglicher und wettbewerbsrechtlicher Schutz
- Inhalt und Schranken bei Vereinbarung nachwirkender Verschwiegenheitspflicht

### 4. Ansprüche des Arbeitgebers

### 5. Gerichtliche Durchsetzung

- Rechtswegzuständigkeit
- Antragsformulierung
- Darlegungs- und Beweislast

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patent-anwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere zum Arbeitnehmererfindungsrecht

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | [m.stadler@mav-service.de](mailto:m.stadler@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 14

RA Prof. Dr. Axel Nordemann (Boehmert & Boehmert), Berlin

## Urheberrecht in der mittelständischen Anwaltspraxis

30.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAUrb

### 1. Die Kanzlei

- Mandatsstruktur
- Spezialisierung: nach Rechtsgebiet – nach Markt
- angrenzende Rechtsgebiete
- Tätigkeitsverteilung
- Honorar

### 2. Beratungspraxis

- Vertragsberatung
- Erbrecht
- Verwertungsgesellschaften
- strategische Beratung
- vorsorgliche Beratung: urheberrechtlich geschützte Leistung – urheberrechtlich relevante oder urheberrechtsfreie Handlung – betroffenes Recht
- zeitliche Schranke des Urheberrechts – Schutzzumfang – von Nutzungsrechtseinräumung erfasst? – gesetzlich erlaubte Handlung – Aktivlegitimation – Passivlegitimation

### 3. Streitige Tätigkeit

- Ansprüche
- prozessuale Möglichkeiten
- Gerichtsstand
- Darlegungs- und Beweislast
- taktische Überlegungen

### 4. Pirateriebekämpfung

- Aktiv: Grenzbeschlagnahme – Verletzungen im Internet
- Verteidigung gegenüber einer Abmahnung: Unterlassungserklärung abgeben, Einstweilige Verfügung ergehen lassen oder austreten? – Beschränkung der Abmahnkosten auf 100,00 €

Prof. Dr. Axel Nordemann

- Partner der Kanzlei
- spezialisiert auf das Marken-, Wettbewerbs- und das Urheberrecht einschließlich des Rechtes der elektronischen Medien
- Co-Herausgeber des Kommentars »Framm/Nordemann, Urheberrecht« (Koblenz Verlag: 10. Auflage 2008)

## Immobilien

RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck), Berlin

## Gewerberaummietrecht aktuell

ausgebucht

19.05.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags

nach BGB und VOB/B

Wiederholung: 02.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung werden aktuelle Fragen zur Gewährleistung des Auftragnehmers diskutiert. Behandelt werden unter anderem

1. Neueste AGB-Rechtsprechung
2. Geltungsvoraussetzungen und Privilegierung der VOB/B vor und nach dem FoSiG
3. Abgrenzung Werkvertrag – Werklieferungsvertrag
4. Mängeldefinition, Schallschutzrechtsprechung, Gewährleistungsfolgen bei Leistungsänderung durch Auftraggeber und Architekt, Änderung technischer Regeln
5. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers

6. Inhalt und Voraussetzungen der Mängelrechte, neue Rechtsprechung zur Fristsetzung
7. Haftungsverteilung und Rückgriffsmöglichkeiten bei Mängelverursachung durch mehrere Beteiligte
8. Mängelrechte des Auftraggebers bei eigener Mitverantwortung
9. neue Rechtsprechung zum Unverhältnismäßigkeitseinwand und zur Leistungsverweigerung nach § 648 a BGB
10. Vorteilsausgleich, Sowiesokosten, neue Rechtsprechung zum Nutzungsentgelt bei Neuherstellung
11. Verjährungsfragen.

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

VRiLG Wolfgang Schuldes, München

## Mieterhöhung, Schönheitsreparaturen und Sonstiges

Wiederholung: 16.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

### A. Mieterhöhung

1. **Mietspiegel und Einfamilienhaus**
2. **Beifügung des Mietspiegels bei Erwerb gegen Gebühr – Internet**
3. **Abweichung der Wohnfläche**  
Berechnung der Fläche – öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung – ausgebauten Dachgeschoss – Hobbyraum – anwendbare Normen (2. BV – WohnflächenVO – DIN 283) – Vereinbarung der Wohnfläche – zugesicherte Eigenschaft – konkludent? – Anwendbarkeit der 10% Spanne bei geringerer Wohnfläche?
4. **Anwendbarkeit der sog. Freien Spanne**  
neue Rechtsprechung des BGH – derzeitiger Erfahrungsstand der 14. Kammer
5. **Zuschlag bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel**  
Entgeltcharakter – bei ehemals preisgebundenem Wohnraum? (Kostenmiete)
6. **Zustimmung bei einmaliger Zahlung?**

### B. Schönheitsreparaturen

- wirksame Klauseln
- unwirksame Klauseln
- Farbwahl und AGB
- Fachhandwerker (AGB)

- Anspruch des Mieters nach Durchführung bei unwirksamer Klausel
- Durchführungs-AGB „Weisseln“

### C. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- das sog. GBR-Modell
- § 899 a BGB neu
- Eigenbedarf für einen nachträglich hinzugetretenen Gesellschafter
- Erwerb durch die Gesellschaft selbst
- Umgehung der Sperrfrist des § 577 a BGB

### D. Sonstiges

- Sperrfrist bei auswärtiger Haushaltshilfe?
- Anfechtung / Kündigung bei unrichtiger Selbstauskunft
- Verwertungskündigung und Abriss
- Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist über einen Monat hinaus
- Klageerweiterung nach Abschluss der ersten Instanz
- Beweiswürdigung bei unvereidigtem und vereidigtem Zeugen
- Verkündung der Urteils – Verlesen der Entscheidungsgründe?

### Wolfgang Schuldes

Vorsitzender der Berufungskammer für Mietrecht am LG München I

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

## Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten

Angriff und Verteidigung, Auswahl des Sachverständigen, Verhalten beim Ortstermin

09.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. **Auswahl des Sachverständigen**
2. **Der Anwalt beim Ortstermin des Sachverständigen**
3. **Bauteilöffnungen**
4. **Die Auseinandersetzung mit dem schriftlichen Gutachten**
5. **Gutachtenergänzungen**

6. **Strategien für eine mündliche Anhörung**
7. **Die mündliche Anhörung**
8. **Augenscheineinnahme des Gerichts unter Hinzuziehung eines Sachverständigen**
9. **Das Schiedsgutachten**
10. **Der Sachverständige im selbständigen Beweisverfahren**

### Karl-Heinz Keldungs

Co-Autor bei  
– Ingenstau/Korbion,  
VOB-Kommentar  
– Keldungs/Brück,  
Der VOB-Vertrag

# Allgemeines Zivilrecht

RA David Holt, Solicitor (Bates Wells & Braithwaite), London

## Grundzüge des englischen Vertragsrechts

Eine vergleichende Darstellung

14.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Zustandekommen von Verträgen
2. Nebenabreden und vorvertragliche Äußerungen
3. Auslegung
4. Kaufverträge
5. Dienstverträge, Werk- und Werklieferungsverträge
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen
  - Einbeziehung
  - Inhaltskontrolle

7. Ausschluss bzw. Einschränkung der Haftung – Unfair Contract Terms Act 1977
  - Freizeichnungsklauseln in AGBs
  - Freizeichnungsklauseln in AGBs oder in Individualabreden
8. Vertragsstrafen
9. Leistungsstörungen
  - Pflichtverletzung: Pflichtverletzungen im Kaufrecht – Errechnung des Schadensersatzes
  - „Frustration“
  - Verjährung

David Holt LL.B.

- Partner in der englischen Sozietät Bates Wells & Braithwaite.
- Seine Schwerpunkte liegen auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts, insbes. dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Deutschland und England.
- Gründer und erster Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins in Großbritannien
- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im Deutschen Anwaltverein

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Die neuen EG-Verordnungen "Rom I" und "Rom II" und ihre Folgen für grenzüberschreitende Verträge für Unternehmen und Verbraucher sowie für Deliktshaftung mit Auslandsbezug

23.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar klärt die zugrunde liegenden Strukturen und Zusammenhänge als Basis für eine erste Beratung in grenzüberschreitenden Streitfällen. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist die unmittelbare und natürliche Folge von Kauf und Handel per Internet und seine Zuständigkeit wächst direkt proportional zum e-commerce (B2B und B2C).

1. Grenzüberschreitende Verträge (z.B. Internet)
2. Grenzüberschreitender Verbraucherschutz
3. Grenzüberschreitende Deliktshaftung (z.B. Verkehrsunfälle)
4. Bereicherung, GoA

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

# Arbeitsrecht

→ Bartenbach, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Know-how) im Arbeitsverhältnis: Seite 6

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

## Grenzsituationen des Arbeitnehmers und soziale Absicherung

Verbleib im sozialen Netz

07.05.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Elternzeit,  
*insbesondere Verlängerung und Reibung mehrerer Elternzeiten, Abgrenzung zum Mutterschutz*
2. Langzeiterkrankung (Krebs etc.) –  
*Ablauf des Krankengeldbezugs/Eingliederung*
3. Unfreiwilliges Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis nahe der Altersrente

4. Entsendung ins Ausland
5. Mehrfacher Arbeitsplatzwechsel – Auswirkungen auf den Bezug von Arbeitslosengeld
6. Krankheit von Kindern / nahen Angehörigen

Thomas Holbeck

*als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:*  
– seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten  
– Buchautor  
– Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Dr. habil. Georg Annuß (Noerr), München

## AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht

Eine Bestandsaufnahme für die Praxis

ausgebucht

15.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

# Scheungrab-Seminare

Karin Scheungrab

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr für Scheungrab-Ganztags-Seminare

- für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)  
**Ganztagsseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90) | **Halbtagsseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft  
**Ganztagsseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50) | **Halbtagsseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)
- für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Sicherheitsleistung – Hinterlegung

Workshop für RAe und Mitarbeiter/Innen in Anwaltskanzleien

06.05.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

**Nicht nur die ordnungsgemäße Hinterlegung** der Sicherheitsleistung sondern auch die Abwicklung nach Wegfall des Sicherungszwecks kann viele Fragen aufwerfen – in diesem Seminar werden sie alle beantwortet.

1. **Hinterlegungsverfahren**
  - Arten der Sicherheitsleistung
  - Ordnungsgemäßer Antrag
  - Einstieg in die Zwangsvollstreckung – und dann??
2. **Hinterlegung zur Abwehr der Zwangsvollstreckung**
  - Ordnungsgemäßer Antrag
  - Rangverhältnisse mehrerer Gläubiger
  - „Freiklagen“ des hinterlegten Betrages
3. **Sicherungsvollstreckung – Zugriff gänzlich ohne Leistung der Sicherheit**
4. **Vollstreckung in hinterlegte Beträge**

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto

Intensiv-Seminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

22.06.2010: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. **Grundlagen und Folgen der Zwangsvollstreckung – insbesondere Forderungspfändung**  
*Titel, Klausel, Zustellung: Was noch ist wichtig?! – Vollstreckung mit mehreren vollstreckbaren Ausfertigungen desselben Titels*
2. **Ordnungsgemäße Bezeichnung der Parteien und der zu pfändenden Forderungen**
3. **Rangfragen**  
*Vorläufiges Zahlungsverbot: Fristberechnung – Umfang der Rangwahrung – Rubendstellen der Pfändungen*
4. **Die Bank als Drittschuldnerin**  
*Kontoauszüge für den Gläubiger – Pfändung in Dispo, Und-Konten, Oder-Konten, Konten für mehrere Berechtigte, Sparbücher, Bausparverträge, Girokonten, Dispokredit ... – Zugriff auf Schließfächer – Verrechnungsbefugnisse der Bank – Vorrats- und Dauerpfändung – Pfändungsschutz bei Sozialleistungen*
5. **Schuldner- und Gläubigermöglichkeiten zur effektiven Durchsetzung der eigenen Ansprüche:**  
**§§ 765 a ZPO ff.**
6. **Gekonnte Informationsbeschaffung – Umfang der Drittschuldnererklärung**  
*Folgen und Probleme bei Nichtabgabe? – Klagemöglichkeiten?*
7. **Pfändung von Lebensversicherungen, Riester & Rürup: Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung der Altersvorsorge**
8. **Ausblick auf die massiven Änderungen durch Kontopfändungs-Novelle**  
*Einführung des P-Kontos – Änderungen im § 850 k ZPO und § 55 SGB I*

Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Gebührenmanagement im Familienrecht

Erste Entscheidungen zu FamFG und FamGKG: Information und notwendige Reaktion

Intensiv-Seminar für Familienrechtler und MitarbeiterInnen im familienrechtlichen Dezernat

23.06.2010: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

■ Bescheinigung für Anwälte nach § 15 FAO für FAFam

**Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat!** *Das FamGKG regelt alle Gegenstandswerte neu und nicht immer anwaltsfreundlich. Die ersten Entscheidungen liegen vor: Umdenken ist nötig! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts gegen zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!*

1. **FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund – Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten**  
*Die ersten Entscheidungen sind da!*
2. **Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung** *wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen*
3. **Problemkreis Geschäftsgebühr**
  - Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
  - Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
  - Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung
4. **Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!**
  - Rechtlicher Rahmen, inhaltliche Möglichkeiten
  - Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
  - Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
  - Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
  - Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
  - Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?! Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung
5. **Konkrete Formulierungsvorschläge**
6. **Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu Verfahrenskostenhilfe, PKH und Beratungshilfe**
  - Voraussetzungen und Folgen
  - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
7. **Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerikahaus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U 2** bis Bahnhof Königsplatz

⑦ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße

– **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus

⑦ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus

Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).

Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U 2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)

– **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

#### Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207  
80333 München

#### Ansprechpartner für

**Seminare:** Dr. Martin Stadler

**Telefon** 089. 552 633-97

**eMail** m.stadler@maav-service.de

### Schweitzer Sortiment

#### Lenbachplatz 1 (gegenüber

vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

#### Ansprechpartner für

**Seminare:** Helmut Winkler

**Telefon** 089. 55 134-260

**eMail** h.winkler@

schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV [ ] ja [ ] nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an [ ] mich [ ] die Kanzlei

M V/2010

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen ( Seite 13) an für folgende/s Seminar/e:

Krauß, Gestaltungstipps für Verträge u. Familienangehörigen	[ 2 ]	01.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Kroiß/Seiler, Fälle und Beispiele zum neue FamFG	[ 2 ]	07.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Cording, Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit	[ 3 ]	08.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Rakete-Dombek, Zugewinnausgleichsrecht	[ 3 ]	09.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wieg, Vermögensverwaltung	[ 4 ]	22.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Nordhues, Unternehmensfinanzierung 2010	[ 4 ]	10.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Goette, MOMIG in der Praxis im 2. Jahr	[ 5 ]	13.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schulte, Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung	[ 5 ]	15.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Hohmann, Exportrisiken und Instrumente, um sie ...	[ 6 ]	16.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Bartenbach, Schutz von Betriebs- u. Geschäftsgeheimnissen	[ 6 ]	24.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Nordemann, Urheberrecht in der mittelständ. Anwaltspraxis	[ 7 ]	30.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Merl, Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags	[ 7 ]	02.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schuldes, Mieterhöhung, Schönheitsreparaturen	[ 8 ]	16.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Keldungs, Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten	[ 8 ]	09.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Holt, Grundzüge des englischen Vertragsrechts	[ 9 ]	14.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Vertragliche u. außervertragliche Schuldverhältnisse	[ 9 ]	23.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Holbeck, Grenzsituationen des Arbeitnehmers und ...	[ 10 ]	07.05.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Sicherheitsleistung – Hinterlegung	[ 11 ]	06.05.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto	[ 11 ]	22.06.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht	[ 12 ]	23.06.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 10) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift \_\_\_\_\_

# Alternative Konfliktlösung

Neue Perspektiven für Anwaltschaft und Wirtschaft:  
**SCHNELL, SCHONEND, ATTRAKTIV**

**UNSER TIPP:  
VORMERKEN  
UND ANMELDEN**

## Tagung am 24. Juli 2010 im Siemens AG Trainings Center Erlangen

Das Konzept der alternativen, d.h. nichtstreitigen, selbstbestimmten Konfliktlösung setzt sich weltweit immer mehr durch. Es ermöglicht rasche, interessengerechte, konstruktive Lösungen und eröffnet völlig neue Perspektiven und Aufgabenfelder für die Anwaltschaft.

Sowohl in der Wirtschaft als auch bei den rechtsberatenden Berufen besteht hierzu noch großer Informationsbedarf. Daher soll diese Tagung einen umfassenden Überblick über das breite Spektrum der Alternativen Konfliktlösung geben. Namhafte Experten und Expertinnen informieren

umfassend über rechtliche, wirtschaftliche und methodische Aspekte. In verschiedenen Arbeitsgruppen werden ausgewählte Themenfelder vertieft.

Die Veranstaltung wird u.a. von den Rechtsanwaltskammern unterstützt. Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, hat die Schirmherrschaft übernommen.

**Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeit unter [www.uni-erlangen.de/weiterbildung/aktuelles/](http://www.uni-erlangen.de/weiterbildung/aktuelles/)**

in Zusammenarbeit mit:

**SIEMENS**



Bayerisches Staatsministerium der  
Justiz und für Verbraucherschutz



RECHTSANWALTSKAMMER  
NÜRNBERG

RAK  BAMBERG

**Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg**



## Vorschlag einer gesetzlichen Regelung zum Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte

Der Deutsche Anwaltverein hat durch seinen Vergaberechtsausschuss in einer Initiativstellungnahme (Stellungnahme-Nr. 17/2010) konkrete Vorschläge zur Einführung eines effektiven Rechtsschutzes auch unterhalb der europarechtlich vorgegebenen Schwellenwerte erarbeitet. Der DAV hält eine gesetzliche Regelung des Rechtsschutzes bei Unterschwellenvergaben grundsätzlich für erforderlich und schlägt deswegen vor, im Rahmen des 4. Teils des GWB Vorschriften für einen effektiven Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte zu ergänzen.

## Smolensk: Präsidentin der polnischen Anwaltskammer an Bord der Unglücksmaschine

Die Präsidentin der polnischen Anwaltskammer (Naczelna Rada Adwokacka), Joanna Agacka-Indecka, kam bei dem tragischen Flugzeugabsturz am 10. April ums Leben. Im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) war sie als Leiterin der polnischen Delegation für den Deutschen Anwaltverein eine wichtige Ansprechpartnerin. Seit ihrer Zulassung zur Anwaltschaft im Jahr 1996 engagierte sich Joanna Agacka-Indecka in der polnischen Anwaltskammer ehrenamtlich v. a. in den Bereichen Menschenrechte und Strafrecht. Am 24. November 2007 wurde sie zur Präsidentin der polnischen Anwaltskammer gewählt. Der DAV hat der polnischen Anwaltschaft kondoliert.



## DAV wirbt im Existenzgründerheft des handwerk magazins

Wie in den beiden vergangenen Jahren wirbt der DAV im Rahmen der DAV-Imagewerbung im Existenzgründerheft des handwerk magazins. Das Sonderheft „Erfolgreich gründen“ erscheint in einer Auflage von 50.000 Exemplaren und an Jungmeister und Existenzgründer versendet. Passend zur Zielgruppe wird das Anzeigenmotiv „Tischler“ im handwerk magazin geschaltet, das für Anwältinnen und Anwälte als „externe Rechtsabteilung“ für Selbstständige wirbt. Infos zur DAV-Imagekampagne finden Sie unter <http://anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne>.

## Deutscher Anwaltverein in Griechenland

Am 17. März 2010 wurde in der deutschen Botschaft Athen der DAV Griechenland gegründet. Seit dem 6. April 2010 ist der Verein ordentliches Mitglied des DAV, dem damit aktuell 252 örtliche Anwaltvereine angehören, darunter fünf ausländische Anwaltvereine: Frankreich, Großbritannien, Italien ([www.dav-ita.org](http://www.dav-ita.org)), Portugal ([www.dav-portugal.de](http://www.dav-portugal.de)) und nun auch Griechenland. Weitere Informationen zum DAV Griechenland finden Sie unter: [www.dav.gr](http://www.dav.gr)

## Entschädigung bei zu langen Gerichtsverfahren geplant

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der Bürgern bei zu langen Gerichtsverfahren das Recht der „Verzögerungsrüge“ einräumt. Damit können sie z. B. Schadensersatz verlangen. Für jeden Monat Verzögerung soll eine Entschädigung von 100 Euro fällig werden, wenn Richter oder Staatsanwälte zu langsam arbeiten.

Der Deutsche Anwaltverein wird diesen aktuellen Gesetzesentwurf genau prüfen. Zunächst ist alles zu begrüßen, was hilft, überlange Verfahrensdauern zu vermeiden. Dies dürfte allerdings nicht – wie in der Vergangenheit – dazu führen, dass Rechtsmittel beschnitten werden. Auch sind die Bundesländer nach wie vor gefordert, die Gerichte sachlich und personell besser auszustatten, dass es zu diesen langen Verfahren nicht kommt. Siehe auch Seite 12 in diesem Heft.

## Anwaltsuche im Internet: Steigende Besucherzahlen und Medienkooperation der Deutschen Anwaltsauskunft

Mit 94.000 Besuchern im Vormonat März konnte die Webseite [www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de) einen neuen Besucherrekord aufstellen. In den Top 3 der meist nachgefragten Rechtsgebiete standen im März Arbeitsrecht, Miet- und Pachtrecht sowie Sozialrecht. Unter den Fachanwälten wurden am häufigsten Spezialisten für Familien-, Arbeits- sowie Sozialrecht gesucht.

Eine zusätzliche Nachfrage der DAV-Anwaltsuche ergibt sich durch die neue Kooperation der Deutschen Anwaltsauskunft mit der Schwäbischen Zeitung Online. Diese bietet ihren Lesern eine regionale Anwaltsuche an, die auf die Daten der Deutschen Anwaltsauskunft zugreift. So erhalten Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine einen weiteren Vorteil bei der Mandantenakquise. Die Anwaltsuche der Schwäbischen Zeitung online finden Sie hier: <http://www.schwaebische.de/lokales/ravensburg/ravensburg-anwaltsuche.html>.

## anwaltsauskunft bei bild.de

Nachdem bereits in der Depesche Nr. 13/10 über die steigenden Besucherzahlen bei der Deutschen Anwaltsauskunft, der Anwaltsuche des DAV, berichtet worden war, können wir heute darauf hinweisen, dass bei bild.de an diesem Montag die Deutsche Anwaltsauskunft unter der Überschrift „Wann brauche ich einen guten Anwalt“, bei dem Hinweis wie man einen Anwalt finden kann, als einziger Anwaltsuchdienst

genannt wurde. Erfreulich ist, dass auf diesen Beitrag bereits schon auf der ersten Seite der Bild-Zeitung sowie bei bild.de von der Startseite hingewiesen wurde. Den Beitrag finden Sie hier:

<http://www.bild.de/BILD/ratgeber/geld-karriere/2010/04/13/wann-brauche-ich-einen-guten-anwalt/und-was-kostet-mich-das.html>

## DAV-Imagewerbung - Neues Motiv

Unter der Überschrift „800 € feucht.“ gibt es den Hinweis, dass sowohl Mieter als auch Vermieter sich von Anwältinnen und Anwälten beraten lassen sollten. Das Motiv selbst ist mit dem roten Hintergrund gestaltet, der an den Rändern grünlich schimmelt. Das neue Motiv und auch die alten Motive finden Sie in der Galerie auf der DAV-Homepage.

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

**Roth (Hrsg.), Verkehrsrecht (Reihe „NomosFormulare“), Nomos-Verlag, 2. Auflage 2009, 1390 Seiten, Hardcover, mit CD. EUR 118,00, ISBN: 978-3-8329-3931-1.**

Dieses in Neuauflage erschienene Formularbuch zum Verkehrsrecht zeichnet sich dadurch aus, daß es die Thematik umfassend behandelt und hierbei auch Rechtsgebiete anspricht, die man normalerweise dort nicht verorten würde, aber als Verkehrsrechtler dennoch mitunter braucht.

Insgesamt zwölf Autoren teilen sich die Arbeit an diesem Werk, die meisten davon stammen aus Dresden. Nach einer Einführung mit Überlegungen zur Mandatsführung in Verkehrssachen werden folgende Themenkreise besprochen:

- Verkehrsunfallregulierung (also Verkehrszivilrecht mit den verschiedenen Haftungsgründen sowie den Anspruchsinhalten, wobei auch auf Sonderfälle wie z. B. Tierunfälle, Kinderunfälle, HWS-Verletzungen eingegangen wird);
- Versicherungsrecht (Haftpflicht- sowie Kaskoversicherung, Sozialversicherung);
- Arbeitsrecht und Sozialvorschriften (Haftung im Arbeitsverhältnis bei Verkehrsunfällen, Arbeitszeit des Fahrpersonals, Kündigungen wegen Vergehen im Straßenverkehr, Dienstfahrzeuge im Gewahrsam des Arbeitnehmers);
- Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht;
- Autokauf, Autoleasing und Autoreparatur;
- Verwaltungsrecht (z. B. Fahrerlaubnisrecht, Fahrtenbuchauflage, Abschleppfälle);
- Sachverständigenrecht (Grundsätze der technischen Aufklärung von Verkehrsunfällen; Sachverständigengutachten im Strafrecht und im Zivilrecht).

Diese Spannweite der Themen ist beachtlich. Oftmals sucht man z. B. in Handbüchern über Verkehrsrecht vergeblich zu den technischen Fragen der Unfallaufklärung, die in dem vorliegenden Band, z. T. mit Bildern und Skizzen, von einem Ingenieur der DEKRA sachkundig erläutert werden.

Das sehr gelungene Kapitel über die Sozialversicherung bietet zugleich eine Einführung in ausgewählte Bereiche des Sozialrechts und des Sozialprozessrechts, so daß auch der mit diesem Rechtsgebiet nicht vertraute Anwalt im Sinne einer umfassenden Mandantenbetreuung einfachere sozialrechtliche Aspekte bearbeiten kann (z. B. Ansprüche gegen die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung), zumal die Hauptprobleme hier oft bei tatsächlichen Fragen liegen.

Dagegen wird bei dem zentralen Thema „Verkehrsunfallregulierung“ vom Leser mehr an Kenntnissen vorausgesetzt. Dies sollte nicht so sein, denn auch z. B. ein Sozialrechtler kann in die Verlegenheit kommen, plötzlich Verkehrszivilrecht machen zu müssen, wenn der Mandant zunächst etwa wegen eines Streits mit der gesetzlichen Unfallversicherung zu ihm kommt. Da das Verkehrsrecht eine Materie ist, mit der man tagtäglich in Berührung kommt, würde es der Mandant kaum verstehen, wenn sein Anwalt ihn „nur“ wegen der Regulierung der Haftpflichtansprüche an einen Kollegen verweisen würde. Er braucht also Informationen und Muster, wie zumindest einfachere Fälle dieser Art schnell und sicher abgewickelt werden können. Es wäre daher schön, wenn auch hier zunächst Basiswissen vermittelt wird und Standardbeispiele durchgespielt werden.

Dagegen sind bestimmte Muster zur Verkehrsunfallregulierung so speziell, daß sie kaum verwertbar sind (z. B. Muster Nr. 80: Klagevortrag zu den vermehrten Bedürfnissen einer Paraplegikerin, der immerhin 12 ½ Seiten umfaßt, so wohl kaum als Vorlage dienen kann und dem zweifellos ein entsprechender Fall aus der Praxis des Autors zugrunde liegt). Derartige Muster sollten besser nur auf der CD als Ergänzung zum Buch wiedergegeben werden, um Platz zu schaffen für Grundlagenwissen und -muster.



Diese Kritik soll aber nicht mißdeutet werden. Bei dem hier besprochenen Band handelt es sich, mit seiner insgesamt ausgewogenen Verknüpfung von theoretischer Darstellung und Formularen und der bemerkenswerten Spannweite der Themen um ein außergewöhnlich lesenswertes, gelungenes Werk, das jedem Rechtsanwalt, der auch nur am Rande mit Verkehrsrecht zu tun hat, zur Anschaffung empfohlen werden kann. Außerdem wird man gelegentlich sogar Nutzen daraus ziehen, wenn man unabhängig vom Verkehrsrecht Unterstützung braucht (z. B. bei einem sozialrechtlichen Mandat, das nichts mit Verkehrsrecht zu tun hat).

Abschließend noch ein Wort zur CD: Diese enthält in verschiedenen Textformaten alle Muster und ist leicht auf dem PC zu installieren, wenn man vor der Installation die Datei „readme.pdf“ aufruft und liest. Am Ende dieser Datei ist auch ein Ansprechpartner des Verlags genannt, der unter einer normalen Telefonnummer (sehr lobenswert in einer Zeit, in der es immer mehr kostenpflichtige Hotlines gibt!) oder per E-Mail für Fragen und Anregungen zur Verfügung steht.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

## „Die Sprache des Rechts“

**Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Im Auftrag der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Kent D. Lerch. 3 Bände:**

• **Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht.**

**Erster Band der Schriftenreihe Die Sprache des Rechts, 486 Seiten, EUR 98,00, Verlag Walter de Gruyter, ISBN 3-11-018142-8**

• **Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts.**

**Zweiter Band der Schriftenreihe Die Sprache des Rechts, 622 Seiten, EUR 118,00, Verlag Walter de Gruyter, ISBN 3-11-018398-6**

• **Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht.**

**Dritter Band der Schriftenreihe Die Sprache des Rechts, 566 Seiten, EUR 118,00, Verlag Walter de Gruyter, ISBN 3-11-018400-1**

Die Sprache ist das alltägliche Handwerkszeug von uns Juristen. Reflexionen über Fachsprache begegnen uns im Ärger über unverständliches Juristendeutsch, in der Satire darüber und in Anleitungen wie man es besser macht. Die literarischen Bearbeitungen dieser Themen wären bereits für sich eine Untersuchung wert. Auch die Selbstreflexion dient zuweilen der Verbesserung der eigenen Sprachfähigkeit.

So hat der bekannte Kommunikationsforscher Schulz von Thun 1974 ein Buch mit dem Titel „Verständlichkeit“ vorgelegt, das eine Anleitung zu besserer Textgestaltung sein sollte. Im Jahre 2006 legte er die achte Auflage vor, in der es im Vorwort heißt: „Vor 30 Jahren haben

wir die ersten Forschungsergebnisse als Grundlage dieses Buches zur Verständlichkeit veröffentlicht. Jetzt liegt die achte Auflage vor Ihnen, auf dem Weg dahin mehrfach verbessert und ergänzt.“ – man könnte auch sagen: verständlicher geworden.

Eine völlig andere Qualität hat das dreibändige Werk *Die Sprache des Rechts, Recht verstehen* (Band 1), *Recht verhandeln* (Band 2) und *Recht vermitteln* (Band 3). Das Werk umfasst insgesamt mehr als 1600 Seiten mit insgesamt 66 Aufsätzen. Die drei Bände sind gleich aufgebaut, haben einen kurzen Einführungstext und verschiedene Aufsätze, die sich dem jeweiligen Motto des Bandes zuordnen lassen. Am Ende steht eine kurze Vorstellung der Autoren, allesamt hochkarätig und herausragend in ihrem Fachgebiet. Sie alle haben sich der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Sprache des Rechts, Vermitteln, verstehen, verwechseln* an der Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften angeschlossen. Koordinator und Herausgeber des Gesamtwerks ist Kent D. Lerch. Der studierte Rechtswissenschaften, Geschichte und Philosophie in Frankfurt am Main und Cambridge. Nach mehreren Jahren als Rechtsanwalt in Deutschland und in den USA war er von 2001 bis 2005 Forschungsordinator der interdisziplinären Arbeitsgruppe. Es folgten mehrere Stationen an wissenschaftlichen Einrichtungen. Seit Herbst 2009 ist er Mitglied des Beirats des Redaktionsstabs *Rechtssprache* im Bundesministerium der Justiz und Lehrbeauftragter im Fachbereich Rechtswissenschaft an der Uni Frankfurt.

In der Zeit ihres Erscheinens wurden die Bücher mehrfach rezensiert, sieben Mal von der Tagespresse, vier Mal im Rundfunk und immerhin dreizehn Mal in Fachzeitschriften, vornehmlich zur Rechtsgeschichte.

Warum eine Buchempfehlung fünf Jahre nach Erscheinen? Die Antwort ist einfach. Die Themen sind nach wie vor aktuell, die wissenschaftliche Aufarbeitung in den letzten Jahren nicht zu signifikant anderen Ergebnissen gekommen. Auch die Zahl der nachzutragenden Veröffentlichungen ist im Verhältnis zu der erfassten Literatur überschaubar.

Warum sich überhaupt mit 66 Beiträgen von Juristen, Linguisten, Germanisten, Anglisten, Soziologen, Psychologen, Philosophen und Schriftstellern aus immerhin 8 Ländern auseinandersetzen?

Die Bücher bieten wie kaum eine andere Textsammlung die Möglichkeit, sich aus unterschiedlichsten Blickrichtungen dem eigenen Selbstverständnis bei der Berufsausübung zu nähern. Wolfgang Gast hat in seinem Lehrbuch zur juristischen Rhetorik darauf hingewiesen, dass „Rhetorik die Technik sei, Einverständnis herzustellen. Darauf seien alle Anstrengungen gerichtet. Der Rhetor vertritt eine Meinung und möchte, dass ein anderer

– sein Adressat – sich ihm anschließt, den Standpunkt mit ihm teilt. Um dies zu erreichen, agiert der Rhetor so, dass er für den Adressaten plausibel ist. Er stellt eine Sache so dar, dass sie dem anderen als vernünftig, richtig oder doch als annehmbar erscheint.“ Welche Rolle die Sprache dabei spielt, muss nicht ausdrücklich hervorgehoben werden.

Der Wert des Werkes besteht also insbesondere darin, trotz des hohen wissenschaftlichen Anspruchs praktische Erkenntnisse zu vermitteln. Anders als in dem oben beschriebenen „Trainingsprogramm“ von Schulz von Thun erschließt sich der praktische Nutzen der Texte erst nach deren Reflektion. Diese bereitet allerdings das größte Vergnügen, denn selten haben Autoren so sehr zugleich auf inhaltliche wie sprachliche Qualität ihrer Texte geachtet.

Vielleicht werden Sie jetzt inhaltliche Kostproben vermissen. Schon ein repräsentativer Querschnitt ist aufgrund des Umfangs des Werkes schlicht unmöglich. 66 Aufsätze ermöglichen 66 individuelle Zugänge zum Gesamten.

Mein persönlicher Zugang wurde durch den Aufsatz von Jeannette Schmid, „Wie man den Eindruck von Glaubhaftigkeit erweckt – psy-

chologische Anmerkungen zur Sachverhaltsdarstellung“ eröffnet. Jeannette Schmid hatte im Jahre 2000 das Buch „Lügen im Alltag – Zustandekommen und Bewertung kommunikativer Täuschungen“ veröffentlicht. Dieses Buch ging letztlich auf ihre Habilitationsschrift aus dem Jahr 1997 zurück. Für Juristen ist Schmid deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie für den BGH ein Gutachten zur Verwertung von Glaubwürdigkeitsfeststellungen erstattet und damit Einfluss auf die Rechtsprechung genommen hat. Einige wichtige Erkenntnisse aus ihrer Forschungstätigkeit fließen auch in den Aufsatz in der Textsammlung ein. Im Ergebnis werden die Strukturen offen gelegt, nach denen eine Sachverhaltsdarstellung als glaubhaft oder weniger glaubhaft eingeschätzt wird. Und so ist man immer wieder überrascht, was die Analyse von Sachverhaltsdarstellungen in der täglichen Rechtspraxis ergibt. Die Beschäftigung mit diesem Thema ist für jeden tätigen Anwalt unumgänglich, wenn er seinen Beruf gewissenhaft ausüben und für seinen Mandanten ein optimales Ergebnis erzielen will.

Mein persönliches Fazit: Die Reflektion dessen, was wir als Anwälte tun, kommt im Alltagsgeschäft viel zu kurz. Deshalb befriedigen die eigenen Arbeitsergebnisse nicht immer. Die drei Bände „*Die Sprache des Rechts*“ sind ein umfassendes, amüsantes und lehrreiches Hilfsmittel, um die Kreativität in der Fallbearbeitung zu beleben. Das Vergnügen, das sich beim Lesen unweigerlich einstellt, hält bei der praktischen Fallbearbeitung an.

**Rechtsanwalt Michael Dudek**, München

## Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Handwerk“, **Helmut Winkler**

→ Kultur | Rechtskultur „München: Mängelliste“

**Türme der Stadt**, Archive No.: 593,

Foto: Jochen Müller, Bildbearbeitung: MAV GmbH

mit freundlicher Genehmigung des Tourismusamtes München

**Maria Lassnig, Zwei Figuren**, 2006

© Maria Lassnig, Foto: Lena Deinhardstein MUMOK Wien

**Maria Lassnig, Landmädchen**, 2001

© Maria Lassnig, Foto: Lena Deinhardstein MUMOK Wien

**Abb. Maharadja**, Turbanschmuck,

© V&A Images / Victoria and Albert Museum, London

**Neo Rauch, Wahl**, 1998, Erworben von PIN., 2003,

© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,

Pinakothek der Moderne / VG Bild-Kunst, Bonn 2010

**Charles Bell, Gumball XI**, 1976, Öl/Leinwand, 203,2 x 152,4 cm,

Privatsammlung, © Louis K. Meisel

**Starke Münchnerinnen...**

Elise Aulinger Brunnen, Viktualienmarkt, Foto: MAV GmbH

**Michael Schmidt**, o. T., aus *Architektur* 1989-91

© Michael Schmidt, Courtesy Galerie Nordenhake

**Michael Schmidt**, o. T., aus Berlin nach 1945, 1980

© Michael Schmidt, Courtesy Galerie Nordenhake

mit freundlicher Genehmigung der ausstellenden Museen.

## Pro Justiz

### Vortrag

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Vortragsveranstaltung zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort. Die von Frau Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in ihrem Vortrag vom 18.11.2008 kritisierte Praxis der Vorratsdatenspeicherung wurde bekanntlich vom Bundesverfassungsgericht am 02.03.2010 gestoppt. Das von Prof. Abel in seinem Vortrag vom 24.3.2009 dringend geforderte Auskunftrecht der Verbraucher bei ihrer Bonitätsbewertung im Geschäftsleben (Scoring) ist durch die am 01.04.2010 in Kraft getretene Bundesdatenschutznovelle geschaffen worden.

Zur Auftaktveranstaltung 2010 laden die beiden Veranstalter zu einem Vortrag des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Paul Kirchhof ein.

Ausgangspunkt für seinen Vortrag ist die seit Jahren andauernde Kontroverse um die Nichtanwendungserlasse des Bundesministeriums der Finanzen bezüglich nicht genehmer Entscheidungen des Bundesfinanzhofes.

### „Das Verhältnis von Rechtsprechung und Verwaltung - Zusammenklang und Dissonanzen“

**Prof. Dr. iur. Dr. iur. h.c. Paul Kirchhof**  
Bundesverfassungsrichter a. D.  
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Institut für Finanz- und Steuerrecht

**Dienstag, 22. Juni 2010, 18.00 Uhr c.t.**  
Künstlerhaus - Clubetage  
[Eingang Maxburgstraße]  
Lenbachplatz 8, 80333 München

### Einführung in das Thema:

Am 15. Februar 2010 hat das Bundesministerium der Finanzen den dritten Nichtanwendungserlass dieser Legislaturperiode veröffentlicht und damit eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofes gesperrt. Die Vorgängerregierungen haben zwar bereits das Mittel der Nichtanwendungserlasse, für die es keine gesetzliche Regelung, sondern lediglich eine Verwaltungsvereinbarung gibt, gelegentlich genutzt. Auffällig ist jedoch, dass bereits nach 111 Regierungstagen der dritte Nichtanwendungserlass ergangen ist, obwohl im Koalitionsvertrag ausdrücklich vereinbart worden ist, diese Praxis zurückzufahren.

Das Bundesfinanzministerium verteidigt seine Praxis damit, das Ziel eines derartigen „Nichtanwendungserlasses“, der sich auch zugunsten der Steuerpflichtigen auswirken könne, sei es dem BFH erneut Gelegenheit zu geben, seine Rechtsauffassung in einem anderen geeigneten Fall in einem neuen Verfahren zu überprüfen.

Hiergegen wird von Kritikern eingewendet, die rechtlichen Gründe für die Nichtanwendung einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes auf einen gleichgelagerten anderen Fall seien vorgeschoben, der eigentliche Grund seien in aller Regel fiskalische Interessen, der Fiskus trickse auf Kosten der Steuerpflichtigen.

Der derzeitige Präsident des Bundesfinanzhofes Dr. W. Spindler hat die Zunahme der Nichtanwendungserlasse beklagt und ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass sie dann rechtswidrig seien, wenn sie aus fiskalischen Gründen ergingen (DStR 2007, 1061). Über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit solcher Verwaltungsanweisungen wird seit vielen Jahren kontrovers diskutiert.

Wie kein anderer ist der Referent als ausgewiesener Verfassungs- und Steuerrechtler dazu berufen, die vielschichtige Problematik der Nichtanwendungserlasse zu durchleuchten und auch der Frage nachzugehen, ob es möglicherweise in anderen Rechtsgebieten ähnliche Dissonanzen zwischen Rechtsprechung und Verwaltung gibt und ob solche Dissonanzen sich angesichts der von Pro Justiz allgemein beklagten „Verbetriebswissenschaftlichung“ der Exekutive, die sich immer mehr vom ökonomischen Kalkül leiten lasse, in Zukunft verstärken könnten.

**Dr. Jürgen Keltsch**, Richter am BayObLG a.D.  
Mitglied des erw. Vorstandes Pro Justiz e.V.  
www.pro-justiz.de

### Zur Fotostrecke in diesem Heft

#### Spaziergänge in München:

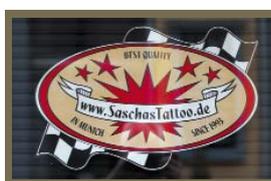
## Handwerk

Handwerk bewegt sich zwischen zwei Polen. Nehmen Sie die beiden Friseurbilder (Seite 10): Der eine Salon (sagt man ja immer noch) weist hin auf die handwerkliche „Urform“, den Barbier. Das andere Unternehmen (den Begriff „Salon“ würde es mit Abscheu von sich weisen) steht für die Moderne: Style- bzw. Personality-Consulting – der Friseur als Art Director, der Friseurbesuch als Event.

Oder Nehmen Sie die gute, alte Änderungsschneiderei. Ihre moderne Form (Seite 11) heißt: „Änderungen aller Art & Reparaturen, Prototypen & Kleinserien – Leder, Plastik, Textil.“ (Prototypen: das



Grenzfall: aber Acryl-Gel und Airbrush sollte man nicht der Kosmetik, sondern doch dem Handwerk zuordnen. Schleißheimer Straße



Nicht unbedingt traditionell, aber eindeutig: Hand-Werk: Schleißheimer Str.

erinnert an die Auto- und Rennwagen-Manufakturen der 50er und 60er Jahre.

Das Handwerk passt sich dem gesellschaftlichen Wandel an: Es betreibt, wie alle anderen Wirtschaftszweige, Marketing. Und es ergänzt die traditionellen Dienstleistungen mit der Produktion von (Lebens-)Gefühlen. Das mag jetzt hässlich klingen. Aber letztlich drückt es nur aus, dass Handwerk eine Facette von Urbanität darstellt. Und ein wenig auch auch den Charakter der (jeweiligen) Stadt widerspiegelt: Eine Polsterei, die (neben Antiquitäten) auch Objektvermietung im Angebot hat (Seite 15), ist nur möglich in einer Stadt mit Film- und Fernsehproduktion und zahlreichen Events, die Bühne und Kulissen brauchen.

**Helmut Winkler**, (Text und Fotos)

## München: Mängelliste

Schon **Matthaeus Merian** (1593-1650, Kupferstecher, Verleger) schwärmte:

„Ist ein überauß schöne Statt und wird erachtet, dass kein schönere Fürsten Statt in Teutschland zu finden seye“.

Und so geht es durch die Literatur. Man glaubt, immer nur Loblieder zu lesen, wie etwa von **Hanns Sachs**

(1449–1576, dt. Spruch-

dichter) „Lobspruech der Statt München in Payern“.

Und doch gibt es sie, die Kritiker, die widerborstigen Passagen gegen den oft

süsslichen Schwulst Münchner Selbstverherrlichung. Der immer etwas giftige **Heinrich Heine**

(1797–1856, dt. Dichter und Journalist) muss bei aller Liebe festhalten: „Dass man

aber die ganze Stadt ein neues Athen nennt, ist, unter uns gesagt, etwas ridikül“.

Gerade das erträumte Isar-Athen scheint zum Spott gereizt zu haben. So nennt **Guillaume Apollinaire**

(1880–1918, frz. Dichter) München gar ein: „Pappdeckel-Athen aus Stein“.

Für dessen Entsorgung hatte schon **Jan Neruda**

(1834–1891 tschechischer Journalist, Dichter, Schriftsteller) einen Vorschlag parat: „Die

Münchner könnten getrost eines ihrer Siegestore oder die Propyläen oder auch ein Stück

der neuen Pinakothek verkaufen und sich dafür ein bisschen Pflaster, bessere Kanäle

und besseres Trinkwasser kaufen“.

Richtig gemein wird **Frank Wedekind** (1864–1918, dt. Dramatiker, Erzähler, Essayist):

„[...] München erscheint mir auf den ersten Blick wie das reine Buxtehude. Die Straßen

sind schmutzig und eng [...]“.

Als München dann zur behaglichen Metropole mit breiteren Strassen

und neuen Bauten umgestaltet worden war, war das aber auch wieder nicht

recht. Und so klagte **Ludwig Thoma** (1867–1921, dt. Schriftsteller): „[...] aber die neue

Zeit, die für amerikanische Snobs Jahrmärkte abhielt, ihnen eine Originalität vorschwindelte,

von der sie sich losgesagt hatte, die konnte es nicht weltmännisch genug kriegen.

Ich habe noch so viel von der lieben alten Zeit

gesehen, dass ich mich ärgern darf über die

protzigen Kaffe- und Bierpaläste, über die

Gotik des Rathauses und die Niedlichkeit des

Glockenspiels und über so vieles andere, was

unserem München seine Eigenart genommen hat, um es

als Schablonengroßstadt herzurichten“.

Bei diesem Jammer über des Menschen Werk sehnt man sich nach dem Ewigen,

Unveränderlichen, nach der Natur – nach un-

serer Isar. Doch selbst vor ihr wird bei der Ent-

weihung nicht haltgemacht. Auf sie hackt **Samuel Beckett**

(1906–1989, irischer Schriftsteller) ein: „Die Isar ist ein Pipi-Flüsschen,

verglichen mit dem lyrischen Main bei Würzburg

und der heroischen Donau [...]. Der Stahlbeton

der Museumsinsel macht die Sache auch nicht

besser. Wie versenkt man eine Insel?“.

„So wie der Krieg die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln ist, so ist München die Fortsetzung des Autobahnverkehrs mit anderen Mitteln.“

Helmut Qualtinger

Ja ist denn eigentlich keiner gerne hier, möchte man fast fragen. Doch, antwortet **Detlev von Liliencron**

(1844–1909, dt. Lyriker, Dramatiker, Prosaautor): „Ich bin außerordentlich gern

hier. An die Aussprache der Münchner, so scheuslich sie ist – und die Exzellenz spricht

genauso wie der Knecht oder das Hökerweib [...] gewöhnt man sich. Nie aber gewöhnt sich der

Norddeutsche an das unendlich schlechte Essen.“

Auch **Paul Heyse** [1830–1914, dt. Schriftsteller] war gerne da: „nun fand ich in

München gerade, was mir bisher gefehlt hatte: eine sehr unliterarische Gesellschaft

[...]“.

Das ist auch nicht gerade gelobt, schließlich ist man Kunststadt. Wie steht es denn mit

der Musik, **Felix Mendelsohn-Bartholdy**

[1809–1847, dt. Komponist]? „Für die Musik

ist hier ungemein viel Empfänglichkeit, und sie wird vielfältig ausgeübt, doch will mir vor-

kommen, als mache fast alles Eindruck und als wirkten die Eindrücke nicht lange nach.

[...] Die Damen hier [...] haben sich an Beethoven und Weber mit Wut gemacht, weinen

und schwärmen und spielen Beethoven. Aber

wirklich denke „[...] Ein liederliches, sittenloses Nest [...]“

Gottfried Keller ich, dass ich nicht lange weg sein werde, und sie sind wieder beim

Herz.“ Das klingt versöhnlicher, wenn auch ein wenig oberflächlich. Doch weil die

Damen so hübsch waren, schrieb der Komponist ihnen Rondos und fuhr mit ihnen aufs

Land. Er war wirklich gerne hier. **Mark Twain**

(1835–1910, amerikanischer Schriftsteller, Journalist) übrigens auch; er ist unser

Gewährsmann für die journalistische Brillanz Münchens: „Ja, die ‚Augsburger Allgemeine

Zeitung‘ ist die beste Münchner Zeitung, [...] Die tatsächlich in München gedruckten

Blätter werden von den Einwohnern sämtlich zweitklassig genannt“.

Aber bevor jetzt noch über das Bier hergezogen wird, schließen wir diese Nestbeschmut-

zerei. **Mit Ludwig Thoma** möchte man rufen. „Schweige jeder Widersacher! / Denn

noch blühen sie uns frisch: / Treue für die Witeltsbacher, / Wiesenmaß und Steckerlfisch!“

**Dr. Martin Stadler**  
MAV GmbH

### Verwendete Literatur:

Zentner, Wilhelm (Hg.): Gastfreundliches München. Das Antlitz einer Stadt im Spiegel ihrer Gäste. München 1947

Tworek, Elisabeth: „und dazwischen ein schöner Rausch“. Dichter und Künstler aus

aller Welt in München. München 2008

Karl, Ida (Hg.): München. Eine Lese-Verführung. Frankfurt am Main 2010



## Maria Lassnig



**Zwei Figuren, 2006**  
 Öl auf Leinwand, 125 x 100 cm  
 © Maria Lassnig  
 Foto: Lena Deinhardstein MUMOK Wien

Samstag, 08. Mai 2010, 11.00 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses (U-Bahnstation)

### Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Maria Lassnig (\*1919 in Kappel am Krappfeld, Kärnten Österreich) gehört zu den bedeutendsten Künstlerinnen der Gegenwart. Anlässlich ihres 90. Geburtstags in 2009 richtet ihr das Lenbachhaus eine umfangreiche Einzelpresentation im Kunstbau aus. Die Ausstellung fokussiert dabei auf die Arbeiten der letzten Jahre, wobei die 2009 entstandenen Bilder hier erstmals präsentiert werden. Begleitend zur Würdigung ihres malerischen Spätwerks sind im Medienraum des Kunstbaus ihre Animationsfilme zu sehen.



**Landmädchen, 2001**  
 Öl auf Leinwand, 125 x 100 cm  
 © Maria Lassnig,  
 Foto: Lena Deinhardstein MUMOK Wien

## Maharadja. Die Pracht der indischen Fürstenhöfe

| 25



**Turbanschmuck, Mitte 18. Jhd.,**  
 Gold, Edelsteine, 16,9 x 6,1 cm;  
**Feierlicher Umzug mit Maharao Ram Singh II.**  
 von Kota (Ausschnitt), Kota ca. 1850  
 Deckfarbe/Papier, 58,3 x 78,9 cm;  
 © V&A Images / Victoria and Albert Museum,  
 London

Mittwoch, 19. Mai 2010, 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

### Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

**Ausgebucht, nur Warteliste möglich.**

Die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung ist stolz darauf, als Partner des Victoria and Albert Museums »Maharaja: Die Pracht der indischen Fürstenhöfe« zu präsentieren. München ist neben London der weltweit einzige Ort für diese außergewöhnliche Präsentation. Es ist die erste Schau, die einen umfassenden Überblick auf die Welt der Maharajas und ihre einzigartig reiche Kultur gibt. Die Ausstellung zeigt mehr als 250 herausragende Objekte; viele kommen zum ersten Mal nach Europa und stammen aus Indiens Herrschersammlungen. Darunter drei Throne, eine Sänfte angefertigt aus vergoldetem Silber, mit Edelsteinen besetzte Waffen, Gemälde, Fotografien, indischer Turbanschmuck und Schmuck, der bei Cartier und Van Cleef & Arpels im 20. Jahrhundert in Auftrag gegeben wurde.

Die Ausstellungsgegenstände stammen aus drei Jahrhunderten und umspannen den Zeitraum vom 18. Jahrhundert, dem Beginn der großen Ära der Maharajas, bis 1947, dem Ende der britischen Herrschaft in Indien. Damit wird der geschichtliche und gesellschaftliche Wandel der Rolle der Maharajas wie auch ihr Einfluss als Kunstmäzene Indiens und Europas anhand wunderschöner Stücke veranschaulicht. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

**Die Teilnehmerzahl bei einigen Führungen ist von Seiten der ausstellenden Museen begrenzt. Bitte sagen Sie Ihre Teilnahme bei Verhinderung ab, um Interessenten auf der Warteliste die Teilnahme zu ermöglichen.**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

**Maria Lassnig** 08.05.2010, 11.00 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

**Maharadja** 19.05.2010, 18.15 Uhr für \_\_\_\_ Person/en, bitte setzen Sie mich auf die Warteliste.

**Name** ..... **Vorname** .....

**Straße** ..... **PLZ, Ort** .....

**Telefon, Fax** ..... **E-Mail** .....

**Unterschrift** ..... **Kanzleistempel** .....

## Neo Rauch - Begleiter



Donnerstag, 10. Juni 2010, 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne

### Führung mit Jochen Meister

Die große Münchner Retrospektive zum Star der (ost)deutschen Malerei will neue Akzente setzen und zeigt Neo Rauch (geb. 1960) als einen Maler der Gegenwart, der unzeitgemäße Mittel einsetzt. Der Künstler wird weniger als ein Vertreter der „Leipziger Schule“ wahrgenommen – eines kunsthistorisch fragwürdigen Etiketts –, als vielmehr in einer Auseinandersetzung mit anderen Vertretern figürlicher Malerei im 20. Jahrhundert erlebt. Inmitten der Sammlung der Pinakothek der Moderne, die mit Max Beckmann, Francis Bacon oder Jörg Immendorf einen aufschlussreichen Rahmen bietet, präsentiert die Schau einen Querschnitt durch das Werk, in dem die Frage nach Schein und Sein, nach Wirklichkeit und malerischer Präsenz an zentraler Stelle steht. (Text: Jochen Meister)

Neo Rauch | Wahl, 1998 | Erworben von PIN., 2003, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen | Pinakothek der Moderne / VG Bild-Kunst, Bonn 2010

26 |

## Realismus. Abenteuer der Wirklichkeit. Courbet, Hopper, Gursky



Mittwoch, 16. Juni 2010, 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Treffpunkt: obere Kasse

### Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Ausstellung spannt einen weiten Bogen vom Realismus des 19. Jahrhunderts über die Neue Sachlichkeit, die Pop-Art und den Fotorealismus der 1960er Jahre bis zur Kunst der Gegenwart. Vom Porträt bis zum Historienbild geben den inhaltlichen Rahmen der 200 Kunstwerke aus Malerei, Fotografie, Skulptur, Videokunst und Graphik von 70 internationalen Künstlern werden einander gegenüber gestellt.

Charles Bell, Gumball XI, 1976, Öl/Leinwand, 203,2 x 152,4 cm, Privatsammlung, © Louis K. Meisel

**Die Teilnehmerzahl bei einigen Führungen ist von Seiten der ausstellenden Museen begrenzt. Bitte sagen Sie Ihre Teilnahme bei Verhinderung ab, um Interessenten auf der Warteliste die Teilnahme zu ermöglichen.**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[ ] **Neo Rauch** 10.06.2010, 18.00 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

[ ] **Realismus.** 16.06.2010, 18.15 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

Name ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ, Ort .....

Telefon, Fax ..... E-Mail .....

Unterschrift ..... Kanzleistempel .....

## Stadtrundgang „Starke Münchnerinnen – leibhaftig, in Bronze und Stein“



Donnerstag, 01. Juli 2010, 18.30 Uhr, Treffpunkt: Odeonsplatz vor der Feldherrnhalle

### Stadtrundgang mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die großen Männer der Geschichte, der Wissenschaften, der Philosophie und der Künste sind gefeiert und erhalten ihr Denkmal. Wo bleiben die Frauen? In welcher Form sind die starken Frauen im Münchner Stadtbild präsent? Ein Altstadttrundgang führt uns zu den weiblichen Figuren aus Bronze und Stein oder erzählt die Geschichte von noch lebenden Persönlichkeiten. Durch ein Quiz mit zu beantwortenden Fragen müssen Sie selbst den Weg zu den Objekten finden.

## Michael Schmidt - Grau als Farbe. Fotografien bis 2009

| 27

Montag, 19. Juli 2010, 18.00 Uhr, Haus der Kunst

### Führung mit Jochen Meister

Mit 390 Originalfotografien bietet "Grau als Farbe" die bisher größte Übersicht über das Werk von Michael Schmidt. Ein Drittel der Exponate besteht aus neuen Arbeiten oder wurde – wie die Serie "89/90", die bisher nur als Arbeitsabzüge existierte – erst jetzt für die Ausstellung als neue Werkgruppe herausgebracht.

Gezeigt werden die Serien Portraits (1970-74); Stadtlandschaft (1974); Berlin Wedding (1976-78); Berlin Wedding. Menschen (1977-78); Berlin, Stadtbilder (1976-80); Innenaufnahmen (1979-80); Berlin nach 45 (1980); Waffenruhe (1985-87); Selbst (1985-88); 89/90 (1989-90); Architektur (1989-91); Ein-heit (1991-94); Ihme-Zentrum (1997-98); Frauen (1997-99); Irgendwo (2001-04) und Meer (2008-09). Die Serien werden nicht chronologisch, sondern ineinander verschränkt präsentiert.

Michael Schmidt fotografiert seit 1965, analog und in Schwarzweiß, mit einem ungewöhnlich breiten Spektrum an Grautönen. Den Bildern von Michael Schmidt fehlt jede oberflächliche Attraktion; sie sind ohne Ereignis, denkbar weit vom fotografischen Konzept des "entscheidenden Moments" entfernt, sie sind weder plakativ noch erzählerisch. Seit Jahrzehnten verzichtet Michael Schmidt auf Kompositionsmuster, die sich für das herausragende Einzelbild bewährt haben. Er bevorzugt die Serie, deren künstlerische Aussage sich nicht im Einzelbild erschöpft, sondern bei der ein Bild auf andere hinweist. Für jede dieser Serien sucht Michael Schmidt eine neue Art von Zugang, die dem jeweiligen Thema angemessen scheint. Dazu gehört auch das individuell gestaltete Künstlerbuch, das die Veröffentlichung einer Serie begleitet. Mit seinem ungewöhnlich sorgfältigen Produktionsprozess wurde Michael Schmidt in den letzten Jahren zum Vorbild für eine jüngere Generation von Fotografen.

(Quelle: aus dem Preetext, Homepage Haus der Kunst)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt derAusstellung)

- [ ] **Stadtrundgang „Starke Münchnerinnen“** 01.07.2010, 18.30 Uhr für \_\_\_\_ Person/en
- [ ] **Michael Schmidt** 19.07.2010, 18.00 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	28
→ Stellengesuche von Kollegen .....	28
→ Bürogemeinschaften .....	29
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit .....	30
→ Vermietung / freie Mitarbeit .....	30
→ Vermietung .....	30
→ Kanzleiübernahme .....	31
→ Verkäufe .....	31
→ Termins-/Prozessvertretung .....	31
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter .....	32
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter .....	32
→ Dienstleistungen.....	32
→ Schreibbüros .....	33
→ Übersetzungsbüros.....	33
→ Buchbindereien .....	34
→ Anzeigenannahme .....	34

Mitteilungen Juni 2010: Anzeigenschluss 14. Mai 2010

28 |

## Stellenangebote an Kollegen

Wir suchen eine/n

### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

für unsere sehr gut eingeführte und lebhafte Kanzlei in Landsberg am Lech. Wir betreuen überwiegend private Mandanten und Mitglieder des örtlichen Haus- und Grundbesitzervereins in allen Fragen „rund um die Immobilie“. Wenn Sie bereits belastbare Berufserfahrung im Miet-, Immobilien- oder (öffentlichen) Baurecht und mindestens ein überdurchschnittliches Examen vorweisen können, sollten wir uns kennen lernen. Erforderlich wäre zunächst Teilzeittätigkeit (20-30 Stunden), Ausbau bei entsprechendem Engagement und Eignung möglich. Profitieren Sie vom steigenden Beratungsbedarf in einem Landkreis mit hervorragenden Zukunftsprognosen.

Bewerbungen bitte an **KAPPES & KOLLEGEN**  
Lechstraße 3 • 86899 Landsberg am Lech  
dr.kappes@kappeskollegen.de  
www.kappeskollegen.de

Zur baldigen Mitarbeit in Bürogemeinschaft oder als freie Mitarbeit wird eine Kollegin / ein Kollege gesucht mit solider Berufserfahrung vor allem in zivilrechtlichen Gebieten und mit einem eigenen Mandantenstamm; für eine alteingesessene Kanzlei in repräsentativen und modern ausgestatteten Altbau-Büroräumen in München Schwabing.

Eine baldige Übernahme in die Sozietät wird angestrebt mit dem weiteren Ziel der schrittweisen Übernahme der Kanzlei.

Wir erbitten Kontaktaufnahme unter der Chiffre Nr. 38 / Mai 2010 an den MAV.

Für ein Referat allgemeines Zivilrecht in unserer Kanzlei mit fünf Berufsträgern suchen wir einen

### engagierten Rechtsanwalt (m/w),

dessen sorgfältige Arbeitsweise durch zwei Prädikatexamina belegt ist. Eine spätere Spezialisierung ist erwünscht und wird gefördert. Wir sind ein junges Team und schätzen den freundschaftlich-kollegialen Umgang, den wir miteinander haben. Die Kanzlei befindet sich in repräsentativen Altbauräumen mit moderner Ausstattung und gut sortierter Bibliothek. Sie haben Ideen und den Willen für den Sprung in die Selbständigkeit, deren Privilegien und Chancen Sie zu würdigen wissen, Sie arbeiten äußerst gründlich und gleichzeitig zupackend, Sie haben ein sympathisches Auftreten und wollen vor allen Dingen nicht nur ein angestellter Sachbearbeiter sein. Kontakt: **Brodski und Lehner Rechtsanwälte** ([www.Brodski-Lehner.de](http://www.Brodski-Lehner.de)), Leopoldstr. 50, 80802 München, z.Hd. RA Emil Brodski persönlich/vertraulich. Tel.: 089-3836750.

### Unser Team braucht Verstärkung.

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, möglichst Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht, auch in Teilzeit gesucht. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an **Maltry Rechtsanwältinnen**, Hohenzollernstr. 89, 80796 München oder per Email an [maltry@rechtsanwaeltinnen.com](mailto:maltry@rechtsanwaeltinnen.com).

Renommierte Kanzlei für Familienrecht sucht zum 1.6.2010 oder später eine/n

### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit fundierten Kenntnissen im Familienrecht. Es wäre wünschenswert, wenn Sie bereits den Fachanwaltskurs für Familienrecht absolviert hätten.

### Kanzlei Maly, Häcker & Kollegen Fachanwälte für Familienrecht

Briennerstraße 13, 80333 München  
Tel.: 089/24 21 57 30, Fax: 089/24 21 57 40  
E-Mail: [buerou@kanzlei-maly.de](mailto:buerou@kanzlei-maly.de)

## Stellengesuche von Kollegen

**FAin für ArbR** (38) mit über 10jähriger Berufserfahrung im Arbeitsrecht und allg. Zivilrecht sucht neue Herausforderung als freie Mitarbeiterin in Kanzlei oder Unternehmen/Verband in Teilzeit.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 39 / Mai 2010.

## Bürogemeinschaften

### Kanzleiräume in Weilheim

zur Gründung einer Bürogemeinschaft biete ich Kollegin/Kollegen ein großzügiges bereits mit Computer ausgestattetes Anwaltszimmer und Sekretariat zur Mitbenutzung in der Weilheimer Fußgängerzone.

Die Infrastruktur der Kanzlei kann auf Wunsch mitgenutzt werden. Telefonische Kontaktaufnahme erbeten unter 0881 / 3411.

Wir sind zwei Fachanwältinnen für Familienrecht und suchen einen Kollegen/Kollegin zur Untermiete für ein Anwaltszimmer und Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume incl. Besprechungszimmer. Unsere Büroräume sind hell und freundlich und liegen zentral am Sendlinger-Tor-Platz. Wer sich in unserem sehr guten Betriebsklima einfinden möchte, nimmt bitte per Email oder Fax über den MAV Kontakt auf unter **Chiffre Nr. 43 / Mai 2010**.

Email: [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de), Fax: 089 55 26 33 98.

**Erfahrene Rechtsanwältin** im Familienrecht, 42, sucht Kollegen/-in zur Gründung einer Bürogemeinschaft in Rosenheim bzw. Büroräume in bestehender Bürogemeinschaft.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 44 / Mai 2010.

**Rechtsanwältin**, 39 Jahre alt, Tätigkeitsschwerpunkte Mietrecht sowie Arbeits- und Sozialrecht, eigener Mandantenstamm vorhanden, **sucht zum 01.08.10 Anschluss an Zivilrechtskanzlei** in möglichst zentraler Lage. Ich benötige ein Anwaltszimmer (ca. 25 qm) sowie ein bis zwei Arbeitsplätze im Sekretariat.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 40 / Mai 2010 an den MAV

### Bürogemeinschaft

In bester Lage in München, Sendlinger Strasse werden zum 01.08. vier grosse Anwaltszimmer (renovierter Altbau mit Stuck) frei. Zwei Zimmer (ca.60 qm) eignen sich hervorragend für eine(n) Anwältin/Anwalt/Steuerberater und eigenes Sekretariat. Miete z.Zt. ca. pro qm 13,50 Euro. Bibliothek (arbeitsrechtlich) und Sekretariat vorhanden.

Bitte melden: Angelika Rüller, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht handy: 0172 837 82 49.

### KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwältinnen / Rechtsanwältinnen zur weiteren

#### Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

### Bürogemeinschaft / Kooperation / Nachfolge

**Rechtsanwalt gesucht** in repräsentativem Altbau in München-Schwabing, als Mieter für 1 – 2 Räume in Bürogemeinschaft mit 3 Steuerberatern und als Nachfolger für den langjährig tätigen Kollegen der ausscheidet. Vorhandene Mandate können teilweise übernommen werden. Mietkonditionen und alles nähere sollten mündlich besprochen werden.

**Kontakt bitte an** [kpm74@arcor.de](mailto:kpm74@arcor.de) oder Tel. 089-12 39 24 50.

### Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

München /Süd-West

Kollegen bieten RA oder STB oder WP im Rahmen einer Bürogemeinschaft eine Kooperation (fachliche Zusammenarbeit, gemeinsames Marketing ect.) und 1-2 repräsentative Büroräume an.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 42 / Mai 2010 an den MAV.

**Ab sofort** wird ein **helles Bürozimmer** in der **Widenmayerstraße frei**. Neben diesem sehr repräsentativen Raum mit Parkett und Stuck können Gemeinschaftsflächen (Empfang, gut ausgestattete Teeküche) und vor allem ein sehr großzügiger Konferenzraum (Bibliothek) mitbenutzt werden.

Mit drei wirtschaftlich ausgerichteten, sehr umgänglichen Kollegen auf dem gleichen Stock sind Absprachen (z.B. über Sekretariatsnutzung usw.) ggf. möglich. Eine moderne Infrastruktur (Telefonanlage, Netzwerk) und ausreichende Parkmöglichkeiten (auch für Besucher) sind vorhanden.

Anfrage bitte an RA Aschenbrenner (0176 18817702).

Wir suchen, zunächst in Bürogemeinschaft eine/n engagierten Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit.

Unsere Kanzlei - Altbau - liegt in Schwabing in äußerst attraktiver Lage.

Zur Verfügung steht ein Büroraum mit ca. 23 qm, Nebenzimmer werden mitbenutzt, Telefonannahme und Empfang kann von unserem Sekretariat übernommen werden.

Wir wünschen uns eine gute und kollegiale Zusammenarbeit.

Kontakt: RA von Bülow, Tel.: 089/38 15 89-0

E-mail: [kanzlei@blp-partner.de](mailto:kanzlei@blp-partner.de)

Wir möchten unsere Bürogemeinschaft in der Nymphenburger Straße (schöne Altbauräume) um 1 Kollegen (evtl. 2) erweitern.

Kontakt bitte unter (089) 1296003.

### Büro in Untermiete/ Bürogemeinschaft in schönster Innenstadtlage zwischen Tal und Maximilianstrasse

Wir freuen uns über eine fröhliche und kollegiale Zusammenarbeit. Frei sind zurzeit ein bis zwei kleine Büros. Die vorhandene Infrastruktur (Besprechungszimmer, Küche u.ä.) kann gerne mitgenutzt werden.

Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei Heinrich & Dörner sind vorwiegend im Öffentlichen Recht, Planfeststellungs- und Enteignungsrecht sowie Luftverkehrsrecht.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne via [info@hd-rechtsanwaelte.de](mailto:info@hd-rechtsanwaelte.de) oder 089/30904570.

### Anwaltshaus Arcostraße 3 zwischen AG, LG I, OLG

Entspannte Kanzlei mit 3 Anwälten bietet in attraktiven Räumlichkeiten (Eichenparkett, Wandkunst, Direktaufzug) repräsentativen Büroraum mit üblicher gemeinschaftlicher Infrastruktur zum kollegialen Miteinander.

Tel. 089 / 5 49 02 50

RA Sebelefsky

## Bürogemeinschaft

Alteingesessene Kanzlei von Anwälten und Steuerberatern in zentraler Lage mit bester Ausstattung möchte ihr Angebot gerne weiter verbreitern und sucht daher qualifizierte/n Kollegen/in für dauerhafte Zusammenarbeit. Wir bieten eine sehr gute Kanzleiausstattung sowie ein angenehmes Betriebsklima und erwarten ein kollegiales Verhalten, einen ausbaufähigen Mandantenstamm sowie eine rechtliche Spezialisierung. Zusatzmandate können gerne übernommen werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München  
Tel.: 089 / 549119-0

### Rechtsanwälte suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft

Unsere mit moderner Technik ausgestattete Kanzlei befindet sich in repräsentativen Räumen (Altbau/Parkett/hohe Räume) mit circa 145 qm in zentraler Lage in München am alten Botanischen Garten. Vermietet wird ein kleines Anwaltszimmer für 650,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer inklusive Mietnebenkosten, Strom und Reinigung inklusive Mitnutzung des Empfangsbereiches und des Besprechungszimmers und der Sozialräume. Telefonannahme und Empfang wird von unserem Sekretariat gerne übernommen.

Bilder der Räumlichkeiten finden Sie unter:  
<http://www.TrappKirr.de/Bilder.html>

Kontakt RA Michael Trapp | Telefon 0 89 – 55 53 70  
EMail TRAPP@TRAPPKIRR.DE | WWW.TRAPPKIRR.DE

### Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht (nur Arbeitnehmer und Betriebsräte) mit sehr gutem Mandantenstamm sucht in verkehrsgünstiger Lage ein bzw. zwei Bürozimmer.  
handy: 0172 837 82 49.

Wir sind eine Bürogemeinschaft von sechs (Fach-) Anwälten und Anwältinnen (Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Familienrecht, Steuerrecht u.a.) in bester Münchner Innenstadtlage (zw. Marienplatz und Viktualienmarkt) mit guter Infrastruktur. Eines unserer hellen Anwaltszimmer zu ca. 25 m<sup>2</sup> würden wir gerne einer Kollegin oder einem Kollegen zur Verfügung stellen. Bei erfolgreicher Zusammenarbeit ist die Bildung einer Partnerschaft odgl. denkbar, aber nicht Bedingung.

Wenn dieses Angebot Ihr Interesse geweckt hat, nehmen Sie bitte Kontakt auf mit RAin Nehl unter [ranehl@nehlundbaier.de](mailto:ranehl@nehlundbaier.de) oder unter 089/18929180.

## Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

München Zentrum-Ost. **Etablierte Steuerberatungs-GmbH** mit Schwerpunkt Steuerberatung mittelständischer Unternehmen, **sucht RAe mit eigenem Mandantenstamm zur Kooperation** zwecks Expansion durch Stärkung des Marktauftritts und Erweiterung der Angebotspalette. Nach erfolgreicher Zusammenarbeit kommt in absehbarer Zeit Bürogemeinschaft/Partnerschaft in Betracht.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 41 / Mai 2010 an den MAV.

### Wir sind eine gut aufgestellte Familienrechtskanzlei in München

Wir wollen mehr und suchen Verstärkung durch junge Rechtsanwälte/innen auch aus anderen, bevorzugt korrespondierenden Rechtsgebieten, die unternehmerisch denken und in gleichem Maße wie wir leistungsbereit sind. Interessenten sollten eine hohe Beratungsqualität, Liebe zum Anwaltsberuf und bereits eigene Klientel aufweisen

Wir erhoffen uns eine wechselseitige Erweiterung der Kompetenzen mit Synergie- und cross-selling Effekten  
Chiffre Nr. 37 / Mai 2010

## Vermietung / freie Mitarbeit

**RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet** RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Brienner Str. 48, (Hofgebäude 3)  
80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,  
E-Mail: [heinz.bethcke@bethcke.de](mailto:heinz.bethcke@bethcke.de)

## Vermietung

### Sophienstraße / Alter Botanischer Garten

1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlager-raum, wahlweise Garage, ausreichende Parkmöglichkeiten, ab sofort zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung.

### Rechtsanwälte Scherzler & Partner

Tel. 59 55 56 / Fax 59 87 47

### Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer  
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

**Kanzleiraum** in Rechtsanwaltskanzlei am Bavariaring nach Absprache zu vermieten.

VOIP-Telefonanlage, eigene Rufnummer, Fax- und Internetanschluss ist vorhanden, umfangreiche juristische Literatur kann genutzt werden, ebenso repräsentativer Besprechungsraum.

**Tel. 0173 / 9990001.**

**1 - 2 Zimmer zu vermieten** (je 20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanieren, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U2/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

**Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz**

**Rechtsanwälte  
Eberth, Dr. Wagler, Prosotowitz, Sklebitz  
und Kollegen**

Kaiserstraße 14/II  
80801 München  
Tel.: 089 / 38 38 26 0  
oder  
anwaltskanzlei@eberth-kollegen.de

## Kanzleiübernahme

### Kanzleiübernahme/Kanzleikauf

Rechtsanwältin sucht in München oder im Münchner Raum Kanzlei zur Übernahme oder zum Kauf.

e-mail: 101070@medizinrecht-anwalt-beratung.de.

## Verkäufe

**NJW 1947 bis 2007**

**WM 1963 bis 1/2007**

**ZIP 1984 bis 1/2004**

**BGBI. 1949 bis 2006**

**BKR Jg. 03, 04, 07, 08**

gegen Gebot zu verkaufen.

**RA Dr. Sebastian Weber**

Telefon: 089 - 2199920; Email: sweber@raew.de

**NJW gebunden, 1967 - 2007,**  
guter Zustand, günstig zu verkaufen.

RA Frank Kosterhon, Tel. 089 / 65 20 01.

## Günstig abzugeben:

**Betriebsberater** (gebunden) Jahrgänge 1954 – 2004

**FamRZ** (gebunden) Jahrgänge 1977 – 1999-2

**NJW** (gebunden) Jahrgänge 1967 – 2009-1

**Staudinger** Kom. z. BGB u. EGBGB 10./11. Auflage  
mit Alphabetischem Gesamtregister (insg. 26 Bände)

**Entscheidungen des BGH** (Zivilsachen) Ausgaben 1 – 136

Bei Interesse und/oder Rückfragen bitte unter 089/26 66 93 melden.

## Abgabe Bibliothek Familienrecht

diverse Handbücher und Kommentare, aktueller Stand!

Liste auf Anforderung, VB 300.- €.

Tel. 089 - 20 80 36 30.

## Termins-/Prozessvertretung

### Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung  
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse  
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [adv-ra.peterdecock@skynet.be](mailto:adv-ra.peterdecock@skynet.be)

INTERNET: [www.peterdecock.net](http://www.peterdecock.net)

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### **CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

### **CLLB Berlin**

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

### **CLLB Zürich**

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

**BJL** BERGMANN  
Attorneys at Law

## Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website [www.bjl-legal.com](http://www.bjl-legal.com).

[www.bjl-legal.com](http://www.bjl-legal.com)

BJL Bergmann Attorneys at Law  
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki  
Tel. +358 9 696207 0  
Fax +358 9 696207 10  
[helsinki@bjl-legal.com](mailto:helsinki@bjl-legal.com)

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

**Anwaltssekretär(in)** mit mindestens 5 jähriger Berufserfahrung in **Vollzeit spätestens zum 01.01.2011** gesucht von Rechtsanwaltskanzlei in Schwabing, gute Kenntnisse in Zwangsvollstreckung, Fristenkontrolle und alleiniger Büroorganisation unumgänglich. Erfahrungen mit dem Umgang von Auszubildenden von Vorteil.

Kontaktaufnahme unter [hk@kanzlei-keller.de](mailto:hk@kanzlei-keller.de)

### RA-Fachangestellter

Suche erfahrene/n Fachangestellte/n die/der mit den Besonderheiten im Familienrecht vertraut ist. Organisationstalent ist notwendig. Spaß an Ausbildung von zwei Azubis (fit und motiviert) hilfreich. Biete moderne Kanzlei (RA-Micro) in der Fußgängerzone. Wenn Sie alles in Teilzeit (vormittags) ausüben möchten, dann bewerben Sie sich bitte schriftlich möglichst unter Angaben Ihrer Gehaltsvorstellungen an:

### Rechtsanwältin Irene Schmitt

Neuhauser Str. 15  
80331 München  
oder  
[kanzlei@rechtsanwaeltin-irene-schmitt.de](mailto:kanzlei@rechtsanwaeltin-irene-schmitt.de)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

### Kosten sparen – Engpässe überwinden!

Versierte und gewandte RA-Sekretärin auf freiberuflicher Basis, arbeits- und schreibfreudig hat noch Kapazitäten frei. Ich verfüge über langjährige Berufserfahrung, besitze sehr gute Kenntnisse im MS-Office, Outlook und der Software RA-Micro, AnnoText und Phantasy. Meine Tätigkeit umfasst allgemeine Sekretariatsarbeiten, Korrespondenz nach Band, Erstellen von Kostennoten (RVG) etc. Zuverlässigkeit, Freundlichkeit, Belastbarkeit und eine eigenverantwortliche Arbeitsweise gehören genauso zu meinen Eigenschaften wie Teamfähigkeit und Kollegialität.

Ich freue mich auf Ihren Anruf oder Ihre Mail. Ingrid Henz.



(0173) 57 30 777

(089) 863 27 79

**Fristisachen kurzfristig!**

[www.ra-hilfe.com](http://www.ra-hilfe.com)



**Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.**

**Erfahrene Anwaltssekretärin** steht Ihnen als **Urlaubs-, Krankheitsvertretung**, aber auch **regelmäßig halbtags oder stundenweise** zur Verfügung. Selbstverständlich besitze ich gute PC-Kenntnisse wie Word, RA-Micro, PowerPoint.

Ich arbeite grundsätzlich **vor Ort** und auf **freiberuflicher Basis** (25,00 € + MwSt.).

Bei Interesse bitte ich um Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 35 / Mai 2010.

**Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte** mit allen in einer Kanzlei anfallenden Sekretariatsaufgaben vertraut, sucht neue Herausforderung.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 36 / Mai 2010.

## Dienstleistungen

### - Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

### Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de).

## Schreibbüros

**Juristische Schreibkraft** mit **15-jähriger Erfahrung** übernimmt Schreibarbeiten nach Band oder digital (DictaNet, Olympus DSS) **vor Ort** oder in meinem **Home-Office**. Gerne erwarte ich Ihren Anruf unter Telefon: 0172/8942951 oder 08131/6120294

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**  
Büro- und Schreibservice  
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen  
Nähe Hbf. – Karlstraße 42  
Tel: 089/55 02 77 77  
Mobil: 0160/97 96 00 27  
www.sekretariat-scholz.de

## Übersetzungsbüros

### Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



**Ann Theresa Becker**  
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

**Alle Rechtsgebiete:** Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

**Wirtschaft:** AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98  
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail [theresabecker@freenet.de](mailto:theresabecker@freenet.de)

### Beglaubigte Übersetzungen Italienisch - Deutsch - Italienisch

Vertragsrecht, Handelsregisterauszüge, Medizinalrecht

**Doris Temme** email: [doristemme@gmx.net](mailto:doristemme@gmx.net)  
mobil: 01729863106 Fax: 089/ 310 85 58

### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**  
**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)  
Birkenleiten 29 • 81543 München  
Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 089 / 62 48 94 97  
E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

**Gabriele Schuster**

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching  
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952  
E-Mail: [info@german-lingo.com](mailto:info@german-lingo.com)

### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München  
Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55  
E-Mail: [marionhuber@t-online.de](mailto:marionhuber@t-online.de)

### SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE  
VERTRÄGE • URKUNDEN**

**GERDA PERTHEN**

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: [perthen@aol.com](mailto:perthen@aol.com)

### FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

**Bettina Chegini**

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte  
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

**Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen  
Spezialisiert auf Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrecht**

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0  
[b.chegini@gmx.de](mailto:b.chegini@gmx.de), [www.accenti-uebersetzungen.de](http://www.accenti-uebersetzungen.de)

## Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen. Besorgung von fehlenden Heften und EBD, Abholung und Lieferung möglich  
Bitte informieren Sie sich:

**BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1**  
80336 München  
**Tel.: / FAX 089 / 537 337**

34 |

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.  
Die aktuelle Preisliste finden Sie unter [www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten\\_2009.pdf](http://www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juni 2010 ist der 14. Mai 2010**

#### Service:

Zusendungen auf Chiffre-Anzeigen werden von uns in der Regel am Tage ihres Eingangs an den Inserenten weitergeleitet. Sperrvermerke sind möglich. Senden Sie Ihre Chiffre-Antwort bitte mit Angabe der Chiffre-Nummer an eine der drei folgenden Anschriften:

**Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142,  
80333 München

**Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63,  
80335 München

**MAV GmbH**  
Karolinenplatz 3, Zi. 207,  
80333 München

Anzeigenschluss für die Ausgabe Juni 2010 der MAV-Mitteilungen - 14. Mai 2010

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.700 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

**I. Maxburg:** Karolina Fesl  
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086  
**Telefondienst** 9.00-11.30 Uhr  
**Fax** 089. 291 610-46  
**E-Mail** [geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

**II. AnwaltServiceCenter:**  
Sabine Grüttner  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650  
**Telefondienst** 9.00-12.30 Uhr  
**Fax** 089. 55 027 006  
**E-Mail** [info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)

[www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)

**Postbank** München  
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)  
Karolinenplatz 3, Zi. 207  
80333 München  
**Telefon** 089. 55 26 33 96  
**Fax** 089. 55 26 33 98  
**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss:**  
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

- 05.05.2010**  
Amerikahaus  
10.00 - ca. 17.30 Uhr
- Workshop: Vom Bedarf zur Vergabe**  
RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin  
FAO-Bescheinigung für FABau/FAVerw
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 06.05.2010**  
Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr
- Workshop für RAe und Mitarbeiter/innen**  
**Sicherheitsleistung - Hinterlegung**  
Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 07.05.2010**  
Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr
- Grenzsituationen des Arbeitnehmers und soziale Absicherung - Verbleib im sozialen Netz**  
Ri ArbG Thomas Holbeck, Regensburg  
FAO-Bescheinigung für FAArb
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 19.05.2010**  
Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr
- Gewerberaummietrecht aktuell**  
RAuN Dr. Michael Schultz, Berlin  
FAO-Bescheinigung für FAMiet
- ausgebucht**
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 20.05.2010**  
Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr
- Zugewinn- und Unterhaltsberechnungen bei Unternehmern und Selbständigen**  
RA WP StB Dr. Matthias Schüppen, Stuttgart  
FAO-Bescheinigung für FAFam/FAGes
- ausgebucht**
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 20.05.2010 bis 31.07.2010**  
München
- 72. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht**  
Kompaktkurs in 6 Bausteinen
- DeutscheAnwaltAkademie  
Tel 030. 726153-0  
Web www.anwaltakademie.de
- 09.06.2010**  
Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr
- Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten**  
Karl-Heinz Keldungs, Vors. Ri am OLG Düsseldorf  
FAO-Bescheinigung für FABau
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 10.06.2010**  
Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr
- Unternehmensfinanzierung 2010**  
RA Dr. Hans-Günther Nordhues, Frankfurt a. M.  
FAO-Bescheinigung für FAGes/FAKap
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 16.06.2010**  
Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr
- Wiederholung:**  
**Mieterhöhung, Schönheitsreparaturen und Sonstiges**  
Wolfgang Schuldes, Vors. Ri LG München I  
FAO-Bescheinigung für FAMiet
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 18.06.2010**  
Akad. Gesangverein  
Ledererstr. 5, München  
09.00 - ca. 18.00 Uhr
- 6. Bayerischer Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag**  
Veranstalter: Bayerischer AnwaltVerband  
FAO-Bescheinigung für FAErb
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 22.06.2010**  
Amerikahaus  
09.00 - ca. 17.00 Uhr
- Intensivseminar für RAe und Mitarbeiter/innen**  
**Forderungspfändung - Schwerpunkt Konto**  
Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 23.06.2010**  
Amerikahaus  
09.00 - ca. 17.00 Uhr
- Intensivseminar f. Familienrechtler u. Mitarbeiter/innen**  
**Gebührenmanagement im Familienrecht**  
Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig  
FAO-Bescheinigung für FAFam
- MAV&schweitzer.Seminare**  
Tel 089.55 26 33-97 Fax -98  
Web www.muenchener.anwaltverein.de

**24.06.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Know-How) im Arbeitsverhältnis**

RA FAArb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach, Köln  
FAO-Bescheinigung für FAArb/FAGewRS

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**25.06.2010**

Paulaner am Nockherberg  
Tagungszentrum  
09.00 - ca. 18.00 Uhr

**6. Bayerischer Arbeitsrechtstag**

Veranstalter: Bayerischer Anwaltverband  
FAO-Bescheinigung für FAArb

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**30.06.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Urheberrecht in der mittelständischen Anwaltspraxis**

RA Prof. Dr. Axel Nordemann, Berlin  
FAO-Bescheinigung für FAUrh

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**01.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 18.15 Uhr

**Wiederholung:  
Gestaltungstipps für Verträge unter Familienangehörigen**

Notar Dr. Hans Frieder Krauß, München  
FAO-Bescheinigung für FAFam/FAErb

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**07.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 18.15 Uhr

**Fälle und Beispiele zum neuen FamFG**

Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des AG Traunstein  
Dr. Christian Seiler, Ri am OLG München/Landhut  
FAO-Bescheinigung für FAFam

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**08.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit**

Prof. Dr. med. Clemens Cording, Regensburg  
FAO-Bescheinigung für FAErb

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**09.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Praktische Probleme mit dem  
neuen Zugewinnausgleichsrecht**

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin  
FAO-Bescheinigung für FAFam

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**13.07.2010**

Eden Hotel Wolff  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Neuer Termin: MOMIG in der Praxis im 2. Jahr**

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Ri am BGH, Karlsruhe  
FAO-Bescheinigung für FAGes

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**14.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Grundzüge des englischen Vertragsrechts  
Eine vergleichende Darstellung**

RA David Holt, Solicitor, London

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**15.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Kooperationen - Instrumente der Vertragsgestaltung**

RA StB Dr. Knut Schulte, Düsseldorf  
FAO-Bescheinigung für FAGes

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**16.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Exportrisiken und Instrumente, um sie  
angemessen zu minimieren**

RA Dr. Harald Hohmann, Bidingen  
FAO-Bescheinigung für FAHandelsR

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**22.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Vermögensverwaltung  
Rechtlicher Rahmen - Leistungsstörung - Haftung**

RA Björn Wieg, Düsseldorf  
FAO-Bescheinigung für FAKap

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55.26.33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

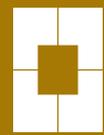
Neo Rauch, *Wahl*, 1998, Öl auf Leinwand, 300 x 200 cm  
2003 erworben von PIN - Freunde der Pinakothek der Moderne, München  
© 2010 VG Bild-Kunst, Bonn



Gleichzeitig  
Museum der bildenden  
Künste Leipzig

Begleiter  
20.4. – 15.8. 2010

# Neo Rauch



PINAKOTHEK DER MODERNE  
MÜNCHEN

Finanzgruppe  
Bayerische Sparkassenverbände  
Landesbank Baden-Württemberg  
Deutsche Sparkassen- und Giroverband  
Westfälische Landesbank

PIN Partner der  
Finanzgruppe  
www.neo-rauch-ausstellung.de



## DATEV Phantasy

### Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

### Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: [phantasy@kanzleibetreuung.de](mailto:phantasy@kanzleibetreuung.de)

# KRATZER

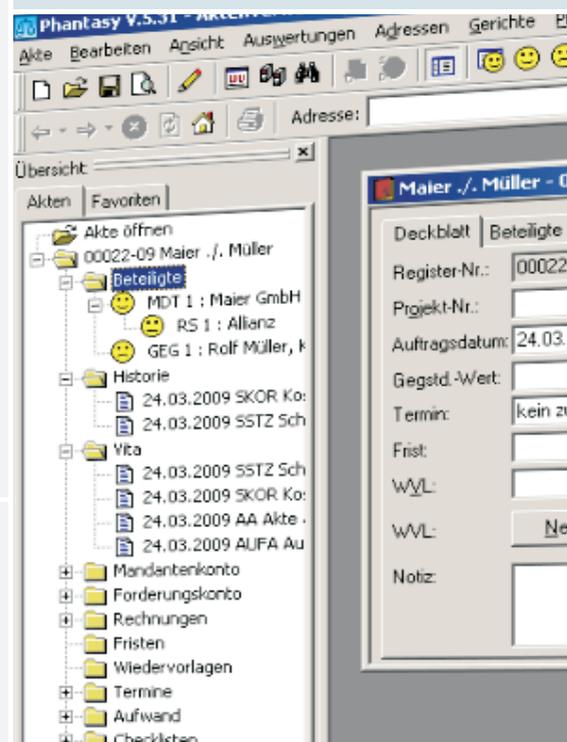
EDV GmbH

Oberanger 45  
80331 München  
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0  
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: [info@kratzer-edv.de](mailto:info@kratzer-edv.de)  
Internet: [www.kratzer-edv.de](http://www.kratzer-edv.de)

### Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



System-Partner

### Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme